Ausgabe 03/2018
23. November 2018

KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Kammerversammlung der RAK Sachsen 2019

In diesem Heft finden Sie die Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung am 25. März 2019 in Dresden mit der vorläufigen Tagesordnung Seite 4

Anlasslose Aufsichtsprüfung nach GwG

Informationen zum Umfang und Inhalt der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer lesen Sie ab Seite 5

STAR 2018 – Daten zur wirtschaftlichen Lage

Mit der Auswertung der STAR-Umfrage stehen aktuelle Daten zur wirtschaftlichen Lage der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Sachsen zur Verfügung Seite 17

Ausbildung zur/m Rechtsanwaltsfachangestellen

Über Ergebnisse der diesjährigen Abschlussprüfungen und die feierliche Zeugnisübergabe berichten wir ab Seite 26

Seminarangebot 2019 der RAK Sachsen

Beigefügt zu diesem Heft erhalten Sie den Seminarkatalog der RAK Sachsen für das Jahr 2019. Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!

beA
Digital. Einfach. Sicher.

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Rechtsanwaltskammer Sachsen
01099 Dresden | Glacisstraße 6
Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de

Aus dem Inhalt

EDITORIAL 3

AKTUELL
Ankündigung der Kammerversammlung 2019 4
Wahl des Vorstandes im Jahr 2019 5
Anlasslose Aufsichtsprüfung nach dem Geldwäschegesetz 5
Wahl der 7. Satzungsversammlung 7

ENTWICKLUNGEN
Der Beruf des Rechtsanwalts im 21. Jahrhundert – Technische Entwicklung bei Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung 8
Aus der Arbeitsgruppe Datenschutz/Digitalisierung 9
Probleme mit Faxsendungen in der sächsischen Justiz 10
Hinweise zur beA-Nutzung der Gerichte in Hessen 11
Schutzschriftenregister und beA 11
FAQ zur Nutzung des beA 12

BERICHTE
Deutsch-tschechisch-slowakisches Anwaltsforum 2018 14
Eröffnung der anwaltlichen Beratungsstelle Pirna 15

MITTEILUNGEN
Neufassung der Hinweispflichten zur Verbraucherstreitbeilegung 17
STAR 2018 – Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte in Sachsen 17
Vergütungsbarometer 2018: Befragung der Anwaltschaft startet 24

FACHANWALTSCHAFTEN
Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2018 25
Bestellung in Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen 25
Bericht über den Ausschuss Familien- und Erbrecht bei der BRAK 26

AUS- & WEITERBILDUNG
Ergebnisse der Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2018 26
Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirte 2018 29
Auswertung Befragung der Absolventen 2018 29
Feierliche Zeugnisübergabe an 96 neue Rechtsanwaltsfachangestellte 30
Vorbereitungskurs „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ 30
Wichtiger Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die ausbilden möchten! . . . 31
Umstellung der schulischen Ausbildung auf Blockmodell für die Ausbildung im Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung 31
Berufsorientierungsmessen zur ReFa-Ausbildung 32
TEAM BERUF 2019 33

TERMINE & VERANSTALTUNGEN
Veranstaltungen der RAK Sachsen 2019 – Save the date 33

PERSONALIEN 34

BUCHBESPRECHUNGEN
Buchbesprechungen 39

ANZEIGEN 41

IMPRESSUM 45

KONTAKT 46

Diesem Heft liegt der SEMINARKATALOG 2019 der RAK Sachsen bei.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser letzten Ausgabe von KAMMERaktuell in diesem Jahr kündigen wir unsere Kammerversammlung 2019 an, die am 25. März in Dresden stattfinden wird. Bitte merken Sie sich diesen Termin schon jetzt vor.

Im Anschluss an unseren Beitrag in KAMMERaktuell 01/2018, Seite 5, zu den Pflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach dem Geldwäschegesetz (GwG) informieren wir in diesem Heft nunmehr ausführlich über die anstehende Aufsichtstätigkeit der Rechtsanwaltskammer Sachsen im Rahmen des GwG (Seite 5 ff.). Um seiner Verpflichtung zur anlasslosen Kontrolle nachzukommen, beschloss der Vorstand der RAK Sachsen durch die zuständige Abteilung, in dem ersten Jahr ca. 1 % unserer Mitglieder anlasslos im Hinblick auf die Verpflichtungen nach dem GwG zu prüfen und die Anzahl im zweiten Jahr etwa zu verdoppeln.

Die Arbeitsgruppe Datenschutz/Digitalisierung setzt ihre Informationsreihe zu datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der anwaltlichen Praxis und der Kanzlei fort (Seite 9 f.).

Auch in dieser Ausgabe von KAMMERaktuell veröffentlichen wir wieder Hinweise der BRAK zur Nutzung des beA (Seite 12 ff.). Seit dem 03. September 2018 ist das beA wieder online und besteht die in § 31a Abs. 6 BRAO seit dem 01. Januar 2018 statuierte passive Nutzungspflicht, also die Verpflichtung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Nach dem Re-Start des beA müssen nun die noch vorhandenen Schwachstellen aus dem secunet-Gutachten beseitigt werden. Ebenso dringend muss die Diskussion darüber fortgesetzt werden, an welcher Stelle Weiterentwicklungen des Systems erforderlich und möglich sind. Gemeinsam mit anderen regionalen Kammern wird die RAK Sachsen in der nächsten Präsidentenkonferenz der BRAK erneut auf die Umsetzung der von unserer Kammerversammlung am 23. März 2018 in Leipzig gefassten Beschlüsse zum beA, also insbesondere auf eine entsprechende Beschlussfassung über „Open Source" drängen.

Weiterer Schwerpunkt der Arbeit unseres Vorstandes war und ist die für das künftige Berufsbild des Rechtsanwalts und die sogenannten „Core Values" der Anwaltschaft, also die Unabhängigkeit, die Verschwiegenheit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, weichenstellende Diskussion über die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, der sozietätsfähigen Berufe (§ 59a BRAO) und eine etwaige Öffnung des Fremdkapitalverbotes (§ 27 BORA). Hier muss die Anwaltschaft selbst dringend ein eigenes schlüssiges, kohärentes Konzept vorlegen, um auch in Zukunft ihre Stellung und ihre Aufgaben als ein in jeder Hinsicht unabhängiges Organ der Rechtspflege ausüben und wahrnehmen zu können.

Auch „Legal Tech" wird das Arbeitsumfeld der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weiter verändern, bietet einerseits die Chance, die Beratungsleistungen zu optimieren, wird andererseits absehbar den gesamten Rechtsberatungsmarkt verändern. Die Diskussion über die rechtlichen, insbesondere die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen ist in vollem Gange; der Vorstand der RAK Sachsen hat hierzu eigens eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen: In dem nun zu Ende gehenden Jahr ist viel über ein schwindendes Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unsere Rechtsordnung und unsere rechtsstaatlichen Institutionen sowie darüber, wie dem entgegengewirkt werden kann, gesprochen und geschrieben worden. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes mahnte jüngst in seinem Festvortrag vor dem 72. Deutschen Juristentag in Leipzig am 26. September 2018 dringend eine „Revitalisierung des allgemeinen rechtsstaatlichen Diskurses" unter Beteiligung all derer, die in ihrer täglichen Arbeit Recht gestalten, konkretisieren und umsetzen, an. Auch und gerade die Anwaltschaft, zumal sie in jüngster Zeit selbst wiederholt in ein schlechtes Licht gerückt wurde, ist als unabhängiges Organ der Rechtspflege berufen, ihren fortwährenden Beitrag zur Verwirklichung des Rechtsstaates zu leisten und die Bedeutung des Rechtsstaates und der Gewaltenteilung, der verfassungsmäßigen Ordnung, auf die wir unseren Eid leisten (§ 12a BRAO), zu betonen und zu erklären. Für den Vorstand der RAK Sachsen stand daher auch außer Frage, dass sich die sächsische Anwaltschaft aktiv an dem Projekt „Demokratieerziehung an sächsischen Oberschulen" beteiligen sollte. Wir freuen uns deshalb, dass inzwischen über 80 Kolleginnen und Kollegen aus Sachsen unserem Aufruf gefolgt sind und sich bereit erklärt haben, an der dringend erforderlichen Vermittlung einer staatsbürgerlichen Vorbildung an unseren Schulen mitzuwirken. Dafür gebührt den Kolleginnen und Kollegen unserer besonderer Dank.

Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ihren Familien wünsche ich frohe Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2019.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Detlef Haselbach
Präsident

Ankündigung der Kammerversammlung 2019

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen findet am

Montag, 25. März 2019, 14:00 Uhr,
im Quality Hotel Plaza,
Königsbrücker Str. 121a, 01099 Dresden statt.

Wir bitten Sie, diesen Termin bereits jetzt vorzumerken.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltkammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußwort
4. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2018
5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
6. Aktueller Stand und Aussprache zum beA
7. Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
9. Rechnungsprüferbericht
10. Beschlussfassung über:
    - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
    - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018
11. Nachtragshaushalt 2019 und Beschlussfassung
12. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2020
13. Haushaltsplan 2020 und Beschlussfassung
14. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet **bis zum 11. Januar 2019** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und die geforderten Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Wahl des Vorstandes im Jahr 2019

Die Wahl zum Vorstand der RAK Sachsen wird im Jahr 2019 erstmals nach der Neufassung des § 64 BRAO nicht mehr in der Kammerversammlung stattfinden.

Das Mandat folgender Vorstandsmitglieder endet zum 31. März 2019:

Dr. Martin Abend, Dresden
Volker Backs, Dresden
Heike Bruns, Chemnitz
Curt-Matthias Engel, Leipzig
Roland Gross, Leipzig
Markus M. Merbecks, Chemnitz
Uta Modschiedler, Dresden
Dagmar Perlwitz, Delitzsch
Matthias Schumann, Chemnitz
Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
Frank Stange, Dresden
Jan Weidemann, Dresden

Neu zu wählen sind damit 12 Vorstandsmitglieder. Ihnen liegt zwischenzeitlich die 1. Wahlbekanntmachung mit den Hinweisen zum Wahlverfahren und der Aufforderung, Kandidaten **bis zum 11. Januar 2019, 16:00 Uhr**, schriftlich einzureichen, vor. Die Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen. Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen kann mehre Vorschläge einreichen und unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Nach Prüfung und Zulassung der Kandidatenvorschläge durch den Wahlausschuss werden wir Ihnen die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Homepage der RAK Sachsen www.rak-sachsen.de bekanntgeben. Auch mit den Wahlunterlagen werden Sie über die Bewerber informiert werden.
Weitere Hinweise zur Wahl und ein Muster für den Kandidatenvorschlag finden Sie unter www.rak-sachsen.de.

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Vorstandes wird am 3. April 2019, 14.00 Uhr in den Räumen der Geschäftsstelle der RAK Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden stattfinden.

Anlasslose Aufsichtsprüfung nach dem Geldwäschegesetz

Das neue Geldwäschegesetz (GwG) sieht erstmals ausdrückliche Verpflichtungen für die Anwaltschaft vor und überträgt deren Aufsicht auf die regionalen Rechtsanwaltskammern (vgl. § 50 Nr. 3 GwG), mithin auch auf die Rechtsanwaltskammer Sachsen. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat hierfür eine Abteilung für Geldwäsche eingerichtet.

Im Folgenden wird die anstehende Aufsichtstätigkeit der Rechtsanwaltskammer Sachsen im Rahmen des Geldwäschegesetzes näher vorgestellt. Ausgehend von einem Abriss der Pflichten für die Anwaltschaft werden die Aufgaben und Befugnisse der Rechtsanwaltskammern nach dem GwG und anschließend die unmittelbar bevorstehende Prüftätigkeit der Rechtsanwaltskammer Sachsen dargestellt.

Die Pflichten des Rechtsanwalts nach dem GwG

Rechtsanwälte unterliegen den Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz, wenn sie (auch nur) ein Kataloggeschäft i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG beraten oder betreiben. In diesem Fall sind sie „Verpflichtete" nach dem GwG und müssen insbesondere über ein wirksames und konkret auf die jeweilige Kanzlei zugeschnittenes Risikomanagement (einschließlich Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen) verfügen.

Mit ihrer Risikoanalyse haben die Verpflichteten ihre konkreten Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten. Diese Risiken sind durch geschäfts- und mandantenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern (vgl. §§ 4 ff. GwG). Daneben bestehen weitere Sorgfaltspflichten, insbesondere die Identifizierung des Mandanten und des etwaig dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten (vgl. § 10 GwG). Zusätzlich zu diesen Verpflichtungen treten jeweils Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (vgl. § 8 GwG). Außerdem müssen u. U. bekannt gewordene verdächtige Sachverhalte an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemeldet werden (vgl. § 43 GwG).

Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen zur Eigenschaft als Verpflichteter und die daran anknüpfenden Verpflichtungen verweisen wir auf unseren Beitrag in KAMMERaktuell Ausgabe 01/2018, S. 5.

Die regionalen Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörde

Mit dem Geldwäschegesetz wird den regionalen Rechtsanwaltskammern (abgesehen von der Berufsaufsicht nach BRAO und BORA) erstmals die Funktion als Aufsichtsbehörde zuteil. Damit verbleibt die Zuständigkeit für die Aufsicht in der berufsständigen Eigenverwaltung und konnte eine (zunächst angedachte) staatliche Kontrolle der Rechtsanwaltschaft mit noch schärferen Maßnahmen und Konsequenzen vorerst verhindert werden.

Damit die Zuständigkeit auch in Zukunft bei den Rechtsanwaltskammern verbleibt, müssen diese die Aufsichtsmaßnahmen auch ordnungsgemäß durchführen, zumal das GwG hierfür zum Teil sehr detaillierte Vorgaben trifft. Andernfalls droht die Überleitung auf staatliche Stellen und damit die Kontrolle der Rechtsanwälte durch Dritte, welche weder selbst den Beruf ausüben noch Verständnis für dessen Besonderheiten haben. Eine weitgehende Abstimmung der regionalen Kammer im Umgang mit den neuen Anforderungen soll dabei ein möglichst einheitliches Vorgehen sicherstellen.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtstätigkeit

Die Rechtsanwaltskammer hat im Rahmen ihrer Aufsicht sicherzustellen, dass die Verpflichteten die sie betreffenden Anforderungen des GWG erfüllen. Hierzu überantwortet das Gesetz ihnen die Befugnis zu geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen (vgl. § 51 Abs. 2 GwG).

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht kann und muss die Rechtsanwaltskammer (selbst oder durch sonstige Personen oder Einrichtungen) bei Verpflichteten Prüfungen durchführen, auch anlassunabhängig (vgl. § 51 Abs. 3 GwG). Häufigkeit und Intensität der Aufsicht haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren (vgl. § 51 Abs. 3 Satz 4 GwG); je nach Umständen müssen daher auch Vor-Ort-Kontrollen erfolgen. Hierfür ist der Rechtsanwaltskammer ein Betretungs- und Besichtigungsrecht zu den Kanzleiräumen eingeräumt (vgl. § 52 Abs. 2 GwG). Der Verpflichtete ist zur Duldung verpflichtet und hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (vgl. § 52 GwG). Auskunftsverweigerungsrechte bestehen nur im Rahmen des § 52 Abs. 4 und 5 GwG.

Bei fahrlässig oder vorsätzlich begangene Pflichtverstößen kann die Kammer dem Rechtsanwalt die Tätigkeit vorübergehend untersagen und sogar die Zulassung widerrufen, sofern der Rechtsanwalt sein Verhalten trotz Verwarnung fortsetzt und der Verstoß nachhaltig ist (vgl. § 51 Abs. 5 GwG).

Entsprechend dem ausgeweiteten Verpflichtungen ist auch der Bußgeldkatalog im Vergleich zum alten GwG von 17 auf 64 Tatbestände erweitert worden (vgl. § 56 Abs. 1 GwG). Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro oder bis zum zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden (vgl. § 56 Abs. 2 GwG). Einfache Verstöße können noch mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden (vgl. § 56 Abs. 3 GwG). Es ist noch nicht abschließend geklärt, wer die Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Bußgeldverstößen sein wird. Das GwG trifft hierzu keine Regelung. Bislang ist eine Verfolgung durch dritte Stellen (noch) nicht ausgeschlossen; die Rechtsanwaltskammer Sachsen setzt sich derzeit intensiv für die Verhinderung bzw. Beendigung derartiger Zuständigkeiten staatlicher Stellen ein.

Über die Aufsicht hat die Kammer eine Statistik- und Berichtspflicht (vgl. § 51 Abs. 9 GwG). Außerdem ist sie verpflichtet worden, Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen, die in Umsetzung der Aufsicht nach dem GwG ergangen sind, auf ihrer Internetseite unter namentlicher Nennung der Verpflichteten bekannt zu machen (vgl. § 57 GwG).

Es ist festzuhalten, dass den Kammern im Rahmen der Geldwäscheaufsicht zum Teil sehr intensive Prüf- und Meldepflichten gesetzlich vorgeschrieben wurden. Hierfür wurden sie vom Gesetzgeber mit weitgehenden Befugnissen zu teils einschneidenden Maßnahmen gegenüber ihren Mitgliedern ausgestattet. Durch die (zumindest jährliche) Berichtspflicht kann und wird nachvollzogen werden, ob die Aufsicht auch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt wird oder ob es für eine wirksame Kontrolle der Anwaltschaft geboten scheint, die Aufsicht den Kammern wieder zu entziehen.

Das anstehende Prüfverfahren

Um der Aufsichtspflicht nachzukommen, hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen durch seine für Geldwäsche zuständige Abteilung beschlossen, in diesem ersten Jahr 50 Verpflichtete (ca. 1 % der Kammermitglieder) anlasslos zu prüfen. Für das zweite Jahr soll sich die Anzahl etwa verdoppeln.

Die Aufsicht hat sich gemäß § 51 Abs. 3 Satz 4 GwG am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren. Um diesem risikoorientierten Ansatz Rechnung zu tragen, wird die Auswahl der zu prüfenden Mitglieder in diesem Jahr nach folgenden Kriterien vorgenommen: 80 % der zu befragenden Mitglieder werden zufällig von solchen ausgewählt, die nach den betreuten Rechtsgebieten eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine Eigenschaft als Verpflichtete nach dem GwG erwarten lassen, also solche mit Tätigkeit in Bereichen mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit an Kataloggeschäften nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Die übrigen 20 % der zu befragenden Mitglieder werden zufällig gezogen. Die Ziehung bedeutet also nicht, dass tatsächlich ein Geldwäscheverdacht besteht.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen führt ihre Prüftätigkeit zunächst in einem schriftlichen Verfahren im Wege eines Fragebogens durch, den die ausgewählten Mitglieder auszufüllen haben. Sofern sich im Rahmen dieser Prüfung ergibt, dass es sich um Nicht-Verpflichtete handelt, wird in gleicher Weise weiter verfahren, bis tatsächlich 50 Verpflichtete erfasst sind.

Zudem besteht die Möglichkeit einer Vor-Ort-Kontrolle gemäß § 52 Abs. 2 und 3 GwG. Diese soll nach Auswertung der Fragebögen bei fünf zufällig ausgewählten Verpflichteten stattfinden. Mitglieder, die für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgelost wurden, werden auch hierüber rechtzeitig informiert werden, um ihnen eine bestmögliche Vorbereitung zu ermöglichen. Auch soweit eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen werden soll, bedeutet das nicht, dass bereits ein Geldwäscheverdacht besteht.

Unsere Positionierung im Interessenkonflikt und Zielsetzung

Die Überwachung der Anwaltschaft im Rahmen der Geldwäscheaufsicht setzt die Kammern unweigerlich in einen inneren Konflikt mit ihrer Natur, im Sinne der Anwaltschaft tätig zu werden. Diesen gilt es mit Augenmaß auszuloten: Die Rechtsanwaltskammer Sachsen versteht sich maßgeblich als Dienstleister für die Anwaltschaft. Im Vordergrund steht daher, das Bewusstsein für die Vorschriften des GwG zu stärken. Entsprechend ist die Herangehensweise innerhalb der Aufsichtsprüfung auch weniger maßregelnder als vielmehr von konstruktiver und kooperativer Natur.

Zwar schreibt das GwG, wie erwähnt, verschiedene Möglichkeiten der Ahndung von Pflichtverstößen vor. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen beabsichtigt, von diesen im ersten Jahr der Prüfungen jedoch zurückhaltend Gebrauch zu machen, etwa wenn ein beharrliches Mitglied bei erheblichen Verstößen nach dem GwG bzw. trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht mehr

anders zum pflichtgemäßen Verhalten angehalten werden kann.

Hauptziel ist vielmehr, gemeinsam einen pflichtgemäßen Zustand der individuellen Anwaltsorganisation herzustellen und so eine effektive Prävention nach dem GwG zu erreichen. Hierzu wird zunächst geprüft, in welchem Maße die Pflichten nach dem GwG bereits erfüllt wurden. Verstöße werden dem Mitglied aufgezeigt und ihm sodann die Möglichkeit der – allerdings relativ zügigen – Nachbesserung gegeben.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist darauf bedacht, auch ihr eigenes Vorgehen bei der Wahrnehmung ihrer neuen Aufgabe stets selbstkritisch zu hinterfragen. Daher werden wir unser Vorgehen begleitend intern überprüfen und ggf. anpassen. Hierzu bitten wir um konstruktive Kritik.

Zur Thematik verweisen wir auf unsere Auslegungs- und Anwendungshinweise, die Sie im Internet finden unter: www.rak-sachsen.de (Rubrik: Für Mitglieder/Geldwäschegesetz). Dort sind außerdem allgemeine Anordnungen veröffentlicht, die die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf der Grundlage des GwG getroffen hat. Außerdem werden wir dort den Muster-Fragebogen zu unserem schriftlichen Kontrollverfahren zur Verfügung stellen, um unsere Aufsichtstätigkeit möglichst transparent zu gestalten. Auf diese Weise können auch die nicht zu prüfenden Mitglieder einen Einblick in das Prüfverfahren gewinnen. Ferner bestehen Fortbildungsmöglichkeiten zur Thematik Geldwäsche über das Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Sachsen, so etwa mit der veranstaltung „Das neue Geldwäscherecht – Risiken und Pflichten für die Rechtsanwaltschaft“ am 17.06.2019 (Seminarnummer 39099). Hingewiesen sei zudem auf die kostenlose Schulung des DAI (www.anwaltsinstitut.de; Veranstaltungs-Nr. 260750).

Franz-Josef Schillo
Vizepräsident der RAK Sachsen, Mitglied der BRAK-Arbeitsgruppe Geldwäscheaufsicht

Rechtsanwalt Rüdiger Soster, LL.M.
Referent für Geldwäscheaufsicht

Wahl der 7. Satzungsversammlung

Die Amtszeit der 6. Satzungsversammlung endet am 30.06.2019. Damit stehen im ersten Quartal des Jahres 2019 die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung an. Aufgrund der Mitgliederzahl wird die RAK Sachsen mit 3 stimmberechtigten Mitgliedern im Anwaltsparlament vertreten werden.

Derzeitige sächsische Vertreter in der Satzungsversammlung sind:

Dr. Thomas Langner, Chemnitz
Antje Steinhäußer, Dresden
Gabriele Wagner, Kamenz.

Nicht stimmberechtigtes Mitglied ist weiterhin der Kammerpräsident.

Die Leitung und Durchführung der Wahl übernimmt der Wahlausschuss, dessen Mitglieder sind:

Andreas Engler, Leipzig
Jörg Krüger, Dresden
Jacqueline Lange, Dresden

Als Stellvertreter wurden gewählt:

Yvette Gusinda, Dresden
Torsten Steglich, Dresden
Jörg Freund, Dresden

Bislang erfolgte die Wahl als Briefwahl. Mit der Neufassung des § 191b BRAO kann auch die Wahl der Vertreter der Satzungsversammlung elektronisch erfolgen. Die Wahlordnung der RAK Sachsen sieht als Grundform die elektronische Wahl vor. Mit der Ersten Wahlbekanntmachung werden die wahlberechtigten Mitglieder über das Wahlverfahren, den Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und den Wahlzeitraum informiert und zugleich aufgefordert, innerhalb einer benannten Frist Wahlvorschläge für die Mitglieder der Satzungsversammlung einzureichen. Nach Prüfung und Zulassung der Kandidatenvorschläge durch den Wahlausschuss werden wir Ihnen die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Homepage der RAK Sachsen www.rak-sachsen.de bekanntgeben. Auch mit den Wahlunterlagen werden Sie über die Bewerber informiert werden.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses informiert der Wahlausschuss alle wahlberechtigten Mitglieder hierüber.

Die genauen Informationen zum Wählerverzeichnis, der Einreichung von Wahlvorschlägen und der Wahlfrist erhalten Sie mit der Ersten Wahlbekantmachung gem. § 4 WahlO Satzungsversammlung.

Der Beruf des Rechtsanwalts im 21. Jahrhundert – Technische Entwicklung bei Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung

Forschungsinstitut für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität in Berlin

Am 26.10.2018 fand in den Räumen der Rechtsanwälte CMS Hasche Sigle in Berlin die 2. Herbsttagung des Forschungsinstituts für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin statt. Die Veranstaltung stand unter der Überschrift „Der Beruf des Rechtsanwalts im 21. Jahrhundert" und legte einen besonderen Fokus auf die technische Entwicklung bei Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung. Die gut besuchte Veranstaltung konnte besonders dadurch überzeugen, dass im ersten Teil Vortragende und Diskutanten auftraten, die selbst aktiv mit der Umsetzung technologischer Entwicklungen und Innovationen befasst sind. Dabei war der niederländische Physiker Dr. Adriaan Schakel, ein selbst mit der Entwicklung der Algorithmen und Suchfunktionen betrauter Wissenschaftler, besonders in der Lage, dem juristisch geprägten Auditorium den Stand transparent darzustellen. Auch die Einführung dieser Technologien in den Kanzleibetrieb einer Großkanzlei durch einen aktuellen Akteur wurde eindrucksvoll geschildert.

Die drei großen Bereiche der aktuellen Technologie: Automatisierung mit und ohne Anwendung künstlicher Intelligenz, Blockchain-Technologie und automatisierte Falllösung durch Bots wurden anhand der aktuell genutzten Algorithmen- und Vektortechnik erläutert und erkennbar die derzeitige Perspektive der bloß unterstützenden Funktion der Automatisierung herausgearbeitet. Beispiele wie Plattformen im Bereich der häufigen Verkehrsverstöße, Angebote bei Flug- und Bahnverspätungen oder Rechts-Bots von Versicherungen, wurden letzten Endes als ausdrückliche Akquise-Tools identifiziert. Daran knüpfte schließlich die Diskussion über die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Innovation auf dem Rechtsmarkt an, die durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Hamburg, Dr. Christian Lemke und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Marcus Mollnau, instruktiv begleitet und beschrieben wurden, wobei insbesondere in der Darstellung des prozessualen Vorgehens der Rechtsanwaltskammer Berlin gegen eine Mietrechtsanbieterplattform substantielle Fragestellungen des Urheberrechts, der Regelungen zur unlauteren Werbung insgesamt und schließlich das RDG besprochen wurden.

Die Veranstaltung wurde von Prof. Dr. Reinhard Singer und Tobias Strecker des Forschungsinstituts für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin und namens des Forschungsinstituts moderiert. Der Vorsitzende des Fördervereins, Rechtsanwalt Dr. Wolf-Georg Freiherr von Rechenberg der CMS Hasche Sigle leitete die Veranstaltung insgesamt.

Im Ergebnis konnte in dieser sehr sachlichen und hochqualifizierten Veranstaltung herausgearbeitet werden, dass eine ganzheitliche Anwendung künstlicher Intelligenz derzeit an hohe Grenzen stößt, die insbesondere daraus resultieren, dass die notwendigen Algorithmen letzten Endes gar nicht mit hinreichenden Mengen wirklich „guter" Daten gefüttert werden können. Nicht zuletzt alle Entscheidungen der deutschen Gerichte sind beispielsweise der gewerblichen Nutzung etwa durch Einspeisung in Datenbanken entzogen. Zwar scheint die juristische Subsumptionstechnik aufgrund ihrer schematischen Grundstruktur der künstlichen Intelligenz zuführbar zu sein, die bisher genutzten Techniken etwa des IBM Watson Aggregats stoßen aktuell nicht nur an ihre Grenzen, sondern sind weder im Bereich der automatisierten Rechtsanwendung, noch der automatisierten medizinischen Analyse der Weisheit letzter Schluss. Bestehen bleibt der objektive Nutzen bei der Informationsverarbeitung, des Controlling, der Mandatsanamnese und natürlich der Akquise niederschwelliger Rechtsprobleme, etwa im Sinne der Erhaltung des „Access to Justice" auch für den Netzteilnehmer.

Auch Blockchain-Technologie wird wohl die Abwicklung von komplexen Verträgen datensicherer machen, aber auch hier die Rechtsanwendung, gerade im Vorfeld bis hin zur Rechtsformwahl, eher nicht vollständig ersetzen.

Die Instrumentarien der künstlichen Intelligenz können aufgrund ihrer aktuell tauglichen Suchfunktionen bei der grundsätzlichen Analyse von einer Vielzahl von Verträgen helfen. Sie können Vertragsmodule identifizieren und sicher jedem Anwalt perspektivisch bei der Erstellung von Verträgen jeder Art ebenso unterstützen wie bei der präzisen Bearbeitung standardisierter Sachverhalte, da die Fehlerquelle bei der Wortanalyse regelmäßig bessere Ergebnisse erzielt und schneller sein kann, als die tatsächliche analoge Bearbeitung gewährleistet.

Die Veranstaltung in Berlin sollte uns Anlass geben, auch gerade im Bereich der Rechtsanwaltskammer Sachsen, die Mitglieder umfassend über den aktuellen Stand in diesem Bereich zu informieren. Wobei die IT-Standorte in Sachsen dafür eine besonders gute Basis bieten, da es nicht nur in Berlin eine IT- affine Startupcommunity gibt.

Seit den 90er Jahren ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen gemeinsam mit dem Anwaltsverein Leipzig tragendes Mitglied des Fördervereins des Instituts für Anwaltsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig. Auch das Institut für Anwaltsrecht in Leipzig beschäftigt sich mit der Einbindung anwaltlichen Rechts, berufsrechtlichen Problematiken und beispielsweise Rechtsfragen auch im Zusammenhang mit neuen Technologien und bietet sich als Plattform an, auch im Bereich unserer Kammer, auf fachlicher Basis zu den Technologie-Themen zu diskutieren. Wir freuen uns auch auf Ihre Unterstützung.

Markus M. Merbecks

Vizepräsident und Schatzmeister der RAK Sachsen Vorsitzender des Fördervereins des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Leipzig

Aus der Arbeitsgruppe Datenschutz/Digitalisierung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Wegen der wachsenden Bedeutung der Themen Datenschutz, Digitalisierung und Legal Tech in der Anwaltskanzlei hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen eine Arbeitsgruppe zu diesem Themenkomplex eingerichtet. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind Frau Rechtsanwältin Alexandra Weiß, Dresden, Rechtsanwalt Frank Stange, Dresden, Rechtsanwalt Matthias Schumann, Chemnitz sowie Rechtsanwalt Dr. Christian Klostermann, Zwickau.

Dem Vorstand der Rechtanwaltskammer Sachsen ist bewusst, dass die Umsetzung der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der anwaltlichen Praxis und den Kanzleien der Mitglieder sich nicht immer einfach und eindeutig gestaltet. Die Auslegung der Vorschriften zum Datenschutz bietet leider noch viel Raum für juristische Diskussion, und viele Fragen sind noch nicht geklärt. Erst im Laufe der Zeit wird sich aus der Praxis der Datenschutzbehörden und zu erwartender gerichtlicher Entscheidungen Klärung erreichen lassen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen will diesen Diskussionsprozess im Sinne der Durchsetzung und Wahrung der Interessen der sächsischen Rechtsanwaltschaft begleiten und mitgestalten. Die Arbeitsgruppe wird sich daher neben der Erörterung rechtspolitischer Themen aus diesem Themenfeld auch mit den praktischen Anforderungen, die sich aus den Datenschutzgesetzen bei der Nutzung von EDV in der Anwaltskanzlei ergeben, beschäftigen. Ausgewählte Fragen zum Datenschutz sollen außerdem regelmäßig Bestandteil der Kammermitteilungen werden, mit Empfehlungen und Handlungsvorschlägen für die Mitglieder zur Umsetzung des Datenschutzes in der anwaltlichen Praxis.

Von der Verpflichtung des Rechtsanwalts, Datenschutzbeauftragte zu benennen

Aktuell lagen der Kammer Anfragen zur Verpflichtung von Rechtsanwaltskanzleien vor, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Im Zuge der Diskussion über die Einführung der Datenschutzgrundverordnung und deren Geltung für Rechtsanwaltskanzleien gab es Stimmen, dass Rechtsanwälte unabhängig von der Größe ihrer Kanzlei verpflichtet seien, Datenschutzbeauftragte zu bestellen, wenn sie im Rahmen etwa sozialrechtlicher oder medizinrechtlicher Mandate regelmäßig gesundheitsbezogene Daten verarbeiten.

Diese Auffassung wird von Seiten der Rechtsanwaltskammer Sachsen nicht geteilt.

Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten ist in Art. 37 Abs. 1 DSGVO geregelt. Danach ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten für die verantwortliche Stelle auf jeden Fall durchzuführen, wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der Durchführung von Datenverarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfanges und / oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 bestehen. Nach Art. 37 Abs. 4 DSGVO kann die verantwortliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten benennen; und muss dies tun, falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist.

Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und in § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergänzend vorgeschrieben, dass der Verantwortliche eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten benennt, soweit beim Verantwortlichen in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Grundsätzlich besteht daher eine Verpflichtung für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten für Rechtsanwaltskanzleien dann, wenn mehr als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Heutzutage haben bei der Nutzung der EDV auch Anwaltskanzleien, insbesondere solche, in denen mehr als zehn Personen beschäftigt sind, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Kein Kriterium ist dabei, ob die entsprechenden Personen vollzeitbeschäftigt sind oder nur zeitweise beim Verantwortlichen arbeiten.

Für kleinere Kanzleien mit weniger als 10 Personen ergibt sich aus dieser Vorschrift keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Dies gilt auch, wenn in der Kanzlei im Rahmen von Mandaten personenbezogene Daten sozialrechtlicher oder medizinrechtlicher Art verarbeitet werden. Denn dies würde nach der Vorschrift des Art. 37 DSGVO voraussetzen, dass die Kerntätigkeit der Kanzlei in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht. Dies ist bei Anwaltskanzleien aber nicht der Fall. Die Kerntätigkeit von Rechtsanwälten besteht in der Beratung und Vertretung der Mandanten. Hauptpflicht des für seinen Mandanten tätigen Rechtsanwalts ist die Erfüllung des Mandatsvertrages. Der Rechtsanwalt schuldet in seiner Tätigkeit eine eigenständige geistige Leistung, die er erbringt in Form der Sachverhaltsermittlung und -aufbereitung, der rechtlichen Subsumtion, der Beratung und Vertretung des Mandanten und der Vertretung und Durchsetzung und Bewahrung der rechtlichen Interessen des Mandanten gegenüber Behörden, Gerichten und sonstigen Dritten. Die Kerntätigkeit des Rechtsanwalts besteht dabei darin, die personenbezogenen Daten des Mandanten oder anderer Dritter zu verarbeiten. Soweit in einer Anwaltskanzlei personenbezogene Daten verarbeitet werden, geschieht dies lediglich zur Unterstützung der eigentlichen Arbeit des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwältin. Bei Datenverarbeitungsvorgängen in Rechtsanwaltskanzleien handelt es sich lediglich um Hilfstätigkeiten, die zur Erfüllung des eigentlichen Mandatsvertrages geleistet werden, nicht um die Kerntätigkeit der Arbeit des Anwalts. Rechtsanwaltskanzleien fallen daher nicht unter die Vorschrift des Art. 37 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) DSGVO, und unterliegen somit auch nicht der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

für die Kanzlei, solange die Kanzleigröße nicht zehn Personen übersteigt.

Die weiteren Vorschriften, nach denen Verantwortliche in nichtöffentlichen Stellen Datenschutzbeauftragte zu bestellen haben, dürften bei Anwaltskanzleien in aller Regel ebenfalls nicht greifen. Dies ist nach Art. 35 DSGVO der Fall, wenn die Verantwortlichen Verarbeitungen von personenbezogenen Daten vornehmen, die einer Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO unterliegt oder sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- und Meinungsforschung verarbeiten.

Art. 35 Abs. 3 DSGVO zählt Regelbeispiele auf, wann eine solche Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn durch die Datenverarbeitung eine systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen vorgenommen wird, die sich auf automatisierte Verarbeitung von Daten einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfaltet oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, oder wenn eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 vorgenommen wird, oder wenn systematisch weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche erfolgt.

Die Reihe zu datenschutzrechtlichen Fragen in der Anwaltskanzlei wird fortgesetzt. Mitglieder können sich unter dem Stichwort „Datenschutz" mit Anregungen, welche Themen aufgegriffen werden sollen, an die Arbeitsgruppe wenden.

Dr. Christian Klostermann
Vorstandsmitglied und Fachanwalt für IT-Recht, Zwickau

Probleme mit Faxsendungen in der sächsischen Justiz

Das Staatsministerium der Justiz wies darauf hin, dass es wiederholt seitens mehrerer sächsischer Gerichte und Anwälte Probleme beim Versand und Empfang von Faxnachrichten gab. Faxnachrichten kommen beim Empfänger unvollständig, fehlerhaft oder gar nicht an, während der Sendebericht eine fehlerfreie Übertragung bestätigt. Andere Landesjustizverwaltungen haben über ähnliche Probleme berichtet.

Ursache hierfür ist nach Mitteilung des Betreibers des Sächsischen Verwaltungsnetzes, dass nach der Umstellung der Telekommunikationsnetze auf Voice-over-IP (VoIP) in den neuen Netzen eine Vielzahl von unterschiedlichen Codecs für die Übertragung von Sprach- und Faxnachrichten zur Anwendung gelangen, die zu unterschiedliche Signalverzerrungen und damit zu Informationsverlusten bei Faxnachrichten führen.

Zur Behebung dieses Problems hat die Internationale Fernmeldeunion (ITU-T) das T.38-Protokoll als Standard zur Konvertierung von Faxsignaltönen empfohlen, um Fax-Daten über VoIP-Netze verlustfrei verschicken zu können. Allerdings wird diese Empfehlung noch immer nicht von allen großen Telefonanbietern bei deren VoIP-basierenden Telefonanschlüssen eingesetzt. Ein zusätzliches Problem bei VoIP-Netzen sind die installierten Router beim Endkunden. Sogenannte Speedport-Router im privaten und teilweise auch geschäftlichen Bereich unterstützen nur den Empfang von G.711-Nachrichten, während spezielle Geschäftskunden-Router nur T.38-Nachrichten empfangen können. Somit sind selbst innerhalb eines Netzes teilweise Konvertierungen nötig.

Das Staatsministerium der Justiz ist an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit der Bitte herangetreten, dass seitens des Bundes Möglichkeiten geprüft werden, auf eine Standardisierung hinzuwirken. Indes ist vermutlich nicht damit zu rechnen, dass dies – wenn überhaupt – zeitnah geschieht, zumal unklar ist, welches Interesse die Provider überhaupt noch am Kommunikationskanal „Telefax" haben.

Das Staatsministerium der Justiz bittet darum, dass verstärkt die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation mit beA genutzt werden.

Hinweise zur beA-Nutzung der Gerichte in Hessen

Das Hessische Ministerium der Justiz teilte mit, dass die hessische Justiz mit dem Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs von der Möglichkeit Gebrauch macht, Vorschusskostenrechnungen an die Bevollmächtigten der Kostenschuldner über deren beA zu versenden. Das Ministerium wies darauf hin, dass eine direkte Versendung der Gerichtskostenrechnungen an die Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner in diesen Fällen nicht mehr erfolgt. Lediglich eventuell notwendige Mahnungen werden noch direkt an die zahlungspflichtigen Personen gesandt.

Das bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Gerichtsverfahren in Hessen führen, jederzeit damit rechnen müssen, dass ihnen Vorschussrechnungen in ihr beA gesandt werden. Wir möchten Sie auf diesen Umstand hinweisen und in diesem Zusammenhang noch einmal dazu auffordern, dass sich die Kolleginnen und Kollegen an ihren Postfächern erstregistrieren. Im schlimmsten Fall könnten Haftungsfälle drohen, weil eine Zustellung einer Klage aufgrund nichtgezahlten Gerichtskostenvorschusses unterbleibt.

Das Hessische Landessozialgericht gab mit einer Pressemitteilung (https://sozialgerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen) vom 22.10.2018 bekannt, dass in der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen auch Schriftsätze an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur noch ausschließlich über das beA versandt werden.

Schutzschriftenregister und beA

Seit dem 1. Januar 2017 sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanälte gem. § 49c BRAO verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich zum elektronischen Schutzschriftenregister nach § 945a ZPO einzureichen. Das Schutzschriftenregister (ZSSR) ist erreichbar unter https://schutzschriftenregister.hessen.de.

Grundlage für die technische Ausgestaltung des Schutzschriftenregisters war die Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister (SRV) vom 24. November 2015. Erstmals definiert die ZPO in diesem Zusammenhang den Begriff der Schutzschrift: Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung. Wichtig ist die nach § 945a II 1 ZPO geregelte Rechtsfolge: Eine Schutzschrift gilt als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht, sobald sie in das Schutzschriftenregister eingestellt ist. Das Problem des fliegenden Gerichtsstands hat sich damit relativiert.

Schutzschriften können nach § 2 IV 1 SRV entweder mit qualifizierter elektronischer Signatur oder über einen „sicheren Übermittlungsweg" zum Register eingereicht werden. Ein sicherer Übermittlungsweg ist auch der Versand über das beA (§ 2 V Nr. 2 SRV). Der Nachweis, dass die Nachricht von einem Rechtsanwalt selbst versandt wurde, wird gem. § 20 III Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) seit dem 1. Januar 2018 verlangt (§ 32 II RAVPV). Wegen dieses Zusammenspiels von SRV und RAVPV können Schutzschriften über das beA als sicherer Übermittlungsweg eingereicht werden. Anderenfalls sind die Schutzschriften qualifiziert elektronisch zu signieren.

Und so geht's: Für das Einreichen – und auch für die Rücknahme – von Schutzschriften wurden technische Rahmenbedingungen festgelegt, die eingehalten werden müssen (https://schutzschriftenregister.hessen.de/einreichung/einreichungsbedingungen). Beispielsweise akzeptiert das Register Einreichungen nur im Dateiformat PDF. Schriftsätzen können gesonderte Dateien als Anlage beigefügt werden. Den zum Register gesandten Nachrichten ist (neben dem Anhang) zwingend ein sog. XJustiz-Datensatz beizufügen. Dieser Datensatz wird über ein Online-Formular (https://www.zssr.justiz.de/) generiert. Dabei ist darauf zu achten, dass die Schutzschrift, etwaige Anlagen und ggf. die Signatur als Dateien bereits erstellt wurden. Denn deren Name wird Bestandteil des xJustiz-Datensatzes.

Die Schutzschrift und der XJustiz-Datensatz sowie etwaige Anlagen und ggf. die Signaturdatei können dann über das beA an das Schutzschriftenregister gesandt werden. Im Adressverzeichnis des beA ist das Schutzschriftenregister unter dem Namen „Zentrales Schutzschriftenregister" und dem Ort „Frankfurt am Main" zu finden.

Weitere Hinweise und eine detaillierte Anleitung zur Einreichung von Schutzschriften mittels beA finden Sie im beA-Newsletter 17/2017, abrufbar unter https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-17-2017-v-26042017.news.html#hl137175.

Für die Einreichung einer Schutzschrift entsteht eine Gebühr in Höhe von 83 Euro (§ 1 Nr. 5a Justizverwaltungskostengesetz; Nr. 1160 KV). Diese schuldet derjenige, der die Schutzschrift eingereicht hat (§ 15a Justizverwaltungskostengesetz). Bei Einreichung der Schutzschrift über das beA geht die Rechnung dorthin zurück.

FAQ zur Nutzung des beA

1. § 31a Abs. 6 BRAO, sog. passive Nutzungspflicht

Nach § 31a Abs. 1 BRAO richtet die BRAK für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) empfangsbereit ein. Ausnahmen sind nicht vorgesehen, auch nicht aus Altergründen oder aufgrund der Art oder des Umfangs der Tätigkeit. Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst (§ 47 BRAO) erhalten ebenfalls ein Postfach. Auch Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte erhalten ein beA-Postfach. Ein Antrag oder eine sonstige Mitwirkung zur Einrichtung des Postfachs sind nicht vorgesehen; Postfächer werden unmittelbar empfangsbereit eingerichtet.

Die sog. passive Nutzungspflicht des beA ist in § 31a Abs. 6 BRAO statuiert. Danach sind seit dem 01.01.2018 die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Inhaber/in eines beA gesetzlich verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen.

Ein beA für Kanzleien ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Kanzleien sind als solche nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer.

2. Vertreter / Urlaub

Für die passive Nutzungspflicht des beA nach § 31a Abs. 6 BRAO gilt während Ihres Urlaubs nichts anderes als in der „analogen" Welt nach § 53 BRAO. Insofern besteht die Möglichkeit, dass Sie Ihrem Vertreter während Ihrer Urlaubsabwesenheit Zugriffsrechte für Ihr beA-Postfach einräumen können.

Wie das funktioniert, ist im beA-Newsletter vom 17.12.2017 beschrieben: www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-3-2017-v-1712017.news.html#hl78686

Wie Sie Ihrem Kollegen die eingeräumten Rechte nach Ihrer Urlaubsrückkehr wieder entziehen, finden Sie im beA-Newsletter vom 01.02.2017: www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-5-2017-v-01022017.news.html

Zudem können E-Mail-Benachrichtigung eingerichtet werden, die automatisch über eingehende Post im beA des Postfachinhabers informiert. Eine E-Mail-Adresse kann bereits bei der Erstregistrierung am beA hinterlegt werden. Sie kann aber auch jederzeit wieder geändert werden. Auch mehrere E-Mail-Adressen können eingetragen werden. Damit kann man z.B. auch Mitarbeiter automatisch benachrichtigen lassen, wenn Nachrichten im beA des Postfachinhabers eingehen.

In folgenden beA-Newsletter finden Sie ausführliche Informationen zum Thema der E-Mail-Benachrichtigung bei eingehenden Nachrichten:

www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2018/ausgabe-17-2018-v-13092018.news.html#hl163320

www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-4-2017-v-25012017.news.html#hl79376

Ein Zugriff auf das beA ist übrigens auch von tragbaren Computern möglich. Da aus technischen Gründen die für das beA erforderliche lokale Softwarekomponente, die Client Security, derzeit nicht unter iOS und Android lauffähig ist, kann das beA von Geräten, die diese Betriebssysteme einsetzen, nicht genutzt werden.

3. Abwickler

Das beA-Postfach des Abzuwickelnden wird deaktiviert und nach einer angemessenen Zeit gelöscht werden:

Die Existenz des beA ist streng an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO gebunden. Nach Widerruf der Zulassung oder Tod des Rechtsanwalts wird daher das Postfach zunächst deaktiviert und nach Ablauf einer angemessenen Zeit gelöscht (§ 31a Abs. 4 BRAO). Ein deaktiviertes Postfach ist für eingehende Nachrichten nicht zu erreichen. Die Deaktivierung des Postfachs erfolgt, sobald der entsprechende Eintrag im Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO durch die jeweilige Rechtsanwaltskammer gelöscht wird.

Als Abwickler erhalten Sie nach § 31a Abs. 3 Satz 2 BRAO Zugriff auf das beA des Abzuwickelnden. Hier kommt die Regelung in § 25 Abs. 3 RAVPV zur Anwendung. Wird ein Abwickler bestellt, so räumt die BRAK diesem für die Dauer seiner Bestellung einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum beA der Person ein, für die er benannt ist. Dabei müssen für den Abwickler der Absender und der Eingangszeitpunkt der Nachricht einsehbar sein; der Betreff, der Text und die Anhänge der Nachricht dürfen nicht einsehbar sein. Die zur Einräumung des Zugangs erforderliche Übermittlung von Daten durch die Rechtsanwaltskammer an die Bundesrechtsanwaltskammer erfolgt im automatisierten Verfahren. Der Abwickler hat mit seiner Bestellung automatisch Zugang zu den erforderlichen Daten des Abzuwickelnden.

Jedoch hat der Abwickler nur auf beschränkte Datensätze Zugang. Bei Eingang eines Dokuments hat er Zugriff auf die Absenderdaten und den Betreff und kann dies der entsprechenden Akte zuordnen. Es empfiehlt sich, mit dem Absender Kontakt aufzunehmen, über die Bestellung als Abwickler zu informieren und zu bitten, das Dokument direkt auf das beA des Rechtsanwalts (Abwickler) zu senden.

Zuständig für alle Fragen, die unmittelbar die beA-Karten und den diesbezüglichen Vertrag betreffen, ist die Bundesnotarkammer (bea@bnotk.de). Informationen der Bundesnotarkammer zur beA-Karte finden sich hier: bea.bnotk.de/faq.html; dort finden Sie auch das entsprechende Kündigungsformular für die beA-Karte des Abzuwickelnden.

Allgemeine Hinweise für die Tätigkeit des Abwicklers (Stand März 2018) finden Sie zudem unter:
www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/hinweise-fuer-die-taetigkeit-des-abwicklers_stand-2018.pdf

4. Ausland

§ 31a Abs. 1 BRAO sieht vor, dass die BRAK „für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer" – dies sind insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – ein Postfach einrichtet. Ausnahmen sind nicht vorgesehen, auch nicht aus Altergründen oder aufgrund eines Kanzleisitzes im Ausland. Aufgrund der passiven Nutzungspflicht ist der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.

Liegt eine Befreiung von der Kanzleipflicht aufgrund einer Tätigkiet im Ausland vor, wird regelmäßig ein Zustellbevollmächtigter in Deutschland bestellt.

Auch für einen Zustellungsbevollmächtigten wird ein beA für die Dauer der Bestellung eingerichtet (§ 19 Abs. 4 RAVPV). In § 25 RAVPV sind die weiteren Details u.a. für Zustellungsbevollmächtigte das beA betreffend geregelt.

Dem Zustellungsbevollmächtigten wird dann nach § 25 Abs. 3 RAVPV von der BRAK für die Dauer seiner Bestellung ein auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkter Zugang zu dem beA des Rechtsanwaltes eingeräumt.

Daher sollte der Zustellungsbevollmächtigte möglichst Rechtsanwalt sein. Grund hierfür ist, dass für einen Zustellungsbevollmächtigten, der nicht Rechtsanwalt ist, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet werden muss, was mit Kosten und Aufwand verbunden ist. Ist der Zustellungsbevollmächtigte Rechtsanwalt, kann er auch sein beA als Zustellungsbevollmächtigter nutzen, sofern dieser unter seiner Kanzleianschrift als Zustellungsbevollmächtigter benannt wird.

Die zur Einräumung des Zugangs erforderliche Übermittlung von Daten durch die Rechtsanwaltskammer an die BRAK erfolgt im automatisierten Verfahren. Dies bedeutet, dass der Zustellungsbevollmächtigte unmittelbar nach seiner Benennung mit seiner Eintragung im Anwaltsverzeichnis durch die Rechtsanwaltskammer das Recht 1 (Nachrichtenübersicht öffnen) und damit eine eingeschränkte Sicht auf Ihr beA erhält. Das beA wird dem Zustellungsbevollmächtigten insofern in der linken Spalte der Postfachübersicht als weiteres Postfach automatisch angezeigt.

Zu beachten ist, dass dem Zustellungsbevollmächtigter nach § 25 Abs. 3 RAVPV von der BRAK für die Dauer seiner Bestellung ein auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkter Zugang zum beA des Rechtsanwaltes eingeräumt wird. Für den Zustellungsbevollmächtigten ist der Absender und der Eingangszeitpunkt der Nachricht einsehbar – der Betreff, der Text und die Anhänge der Nachricht dürfen nicht einsehbar sein. Es besteht aber die Möglichkeit, dem Zustellungsbevollmächtigten weitere Rechte einzuräumen.

Wie das funktioniert, ist im beA-Newsletter vom 17.12.2017 beschrieben: www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-3-2017-v-1712017.news.html#hl78686

5. Elternzeit

Auch währemd des Mutterschutzes und der Elternzeit, soweit die Zulassung zur Anwaltschaft fortbesteht, ist die passive Nutzungspflicht nach § 31a Abs. 6 BRAO zu beachten.

Sofern Sie keinen Vertreter, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigten haben, sollten Sie sich deshalb am besten dahingehend organisieren, dass Sie ihren Kollegen oder Mitarbeitern bestimmte Rechte an ihrem beA einräumen.

Folgende beA-Newsletter befassen sich mit dem Thema der Rechtevergabe:

www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2018/ausgabe-18-2018-v-20092018.news.html#hl163740

www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-10-2017-v-09032017.news.html

Zudem können Sie eine E-Mail-Benachrichtigung einrichten, die Sie automatisch über eingehende Post in Ihrem beA informiert. Eine E-Mail-Adresse können Sie bereits bei der Erstregistrierung an Ihrem beA hinterlegen. Sie kann aber auch jederzeit wieder geändert werden. Auch mehrere E-Mail-Adressen können eingetragen werden. Damit können Sie z.B. auch Ihre Kanzleimitarbeiter automatisch benachrichtigen lassen, wenn Post in Ihrem beA eingeht.

In folgende beA-Newsletter finden Sie ausführliche Informationen zum Thema der E-Mail-Benachrichtigung bei eingehenden Nachrichten:

www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2018/ausgabe-17-2018-v-13092018.news.html#hl163320

www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-4-2017-v-25012017.news.html#hl79376

Aktuelle Informationen zum beA finden Sie zudem auf der Homepage der BRAK (www.brak.de/), auf der beA-Homepage (http://bea.brak.de/) und in unserem

beA-Newsletter unter http://www.brak.de/bea-newsletter/.

6. Terminalserver

Eine Client Security für eine Terminalserver-Infrastruktur ist bislang nicht entwickelt worden. Die Wiederinbetriebnahme des beA hatte oberste Priorität. Die BRAK wird aber im Rahmen der Weiterentwicklung kurzfristig versuchen, die Terminalserver-Fähigkeit bereitzustellen. Ein Termin, an dem die Bereitstellung erfolgen und das beA dann auch in Terminal-Server-Umgebungen einsetzbar sein wird, steht noch nicht fest.

Die BRAK hat das beA ursprünglich für den Einsatz auf Einzelplatzrechnern konzipiert, um höchsten Sicherheitsansprüchen gerecht zu werden. Die BRAK ist sich der Probleme in der Praxis bewusst, wenn das beA über Terminal-Server auf mehreren Arbeitsplätzen zugleich genutzt wird: Es kann passieren, dass Rechtsanwälte, die mit dem beA auf denselben Server zugreifen, auch das Postfach ihres Kollegen sehen können. Das stellt aber keine Sicherheitslücke dar, weil weder die Inhalte der Postfächer die Sphäre der Kanzlei verlassen noch Externe unberechtigt Einblick in das Postfach nehmen können.

Um Irritationen zu vermeiden, empfiehlt die BRAK bis auf weiteres, organisatorisch sicherzustellen, dass entweder nur jeweils ein Postfach zur gleichen Zeit geöffnet ist oder das beA als Einzelplatzanwendung genutzt wird.

7. beA für weitere Kanzleien

Seit dem 18.05.2017 sieht § 27 BRAO die Möglichkeit der Einrichtung „weiterer Kanzleien" vor. Die Errichtung einer weiteren Kanzlei ist der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Weitere Kanzleien eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin werden ab dem 01.01.2018 in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern eingetragen (§ 31 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BRAO).

Gemäß § 31a Abs. 7 BRAO hat die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei eines Mitglieds einer Rechtsanwaltskammer ein weiteres beA eingerichtet. Ein weiteres beA-Postfach ist zwingend an die Einrichtung einer weiteren Kanzlei geknüpft, d.h. ein Antrag ist (über die Eintragung der weiteren Kanzlei hinaus) nicht vorgesehen. Die Eintragung der weiteren Kanzlei erfolgt durch die Rechtsanwaltskammer. Mit der weiteren SAFE-ID des weiteren Postfachs muss eine weitere beA-Karte erworben werden.

Rechtsanwältin Jennifer Witte
Referentin Bundesrechtsanwaltskammer

Deutsch-tschechisch-slowakisches Anwaltsforum 2018

In Fortsetzung der langjährigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit trafen sich am 9. und 10. November 2018 Kolleginnen und Kollegen aus den drei Ländern zum Deutsch-tschechisch-slowakischen Anwaltsforum in Görlitz. Die Vorträge widmeten sich dem Thema „Der Anwalt als Wirtschaftsunternehmen". Am Vormittag stellten Referenten aus den jeweiligen Ländern das nationale Vergütungssystem näher dar. Daran schloss sich ein Vortrag zum Zeitmanagement mit hilfreichen praktischen Hinweisen und Tipps an.

Am Nachmittag stellen Referenten aus Tschechien und der Slowakischen Republik aktuelle Herausforderungen an die unternehmerische Führung einer Anwaltskanzlei dar. Der Abschluss bildete ein Vortrag zur Digitalisierung der anwaltlichen Tätigkeit und den sich daraus ergebenen Chancen und Anforderungen. Die Vorträge wurden simultan übersetzt. Bereits am Freitagabend konnten sich die Teilnehmer bei einem Begrüßungsabend kennenlernen und austauschen.

Im Jahr 2019 wird die RAK Bamberg Gastgeberin des Deutsch-Tschechisch-Slowakischen Anwaltsforums sein.

Eröffnung der anwaltlichen Beratungsstelle Pirna

Justizminister Sebastian Gemkow und der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen Dr. Detlef Haselbach eröffneten am 02.11.2018 in Pirna eine neue anwaltliche Beratungsstelle. Die Beratungsstelle ist im Amtsgericht Pirna, Schloßhof 7, 01796 Pirna, in der Rechtsantragsstelle, Raum 6, eingerichtet. Sie ist immer immer montags von 14 bis 16 Uhr geöffnet.

Blick in die anwaltliche Beratungsstelle

Die erste Beratungsstelle wurde am 2. Juni 2009 in Löbau eröffnet. Mittlerweile gibt es insgesamt 13 anwaltliche Beratungsstellen in verschiedenen sächsischen Regionen. Zuletzt wurde im November 2016 die anwaltliche Beratungsstelle in Chemnitz eröffnet. Die neue Beratungsstelle in Pirna verbessert das Angebot im Raum Osterzgebirge/Sächsische Schweiz. Jährlich haben durchschnittlich 1500 Bürger in den sächsischen Beratungsstellen Rechtsrat vom Anwalt gesucht und erhalten. Dabei kann rund die Hälfte der Fälle direkt vor Ort abschließend geklärt werden. Die meisten Anfragen betrafen das Sozialrecht, auch familien- und arbeitsrechtliche Probleme waren häufig Gegenstand der Beratungsgespräche.

Unterzeichnung der Standortvereinbarung durch Justizminister Gemkow (li.) und Präsident Dr. Haselbach

Weitere Informationen zu den anwaltlichen Beratungsstellen sind online abrufbar unter:

www.rak-sachsen.de/fuer-buerger/anwaltliche-beratungsstellen/

Newsletter der RAK Sachsen

Gern informieren wir Sie regelmäßig über das Seminarangebot der RAK Sachsen sowie aktuelle berufsrechtliche Themen, Veranstaltungen und Hinweise rund um den Kanzleialltag schnell und unkompliziert mit dem Newsletter der RAK Sachsen. Bitte übersenden Sie uns hierfür die ausgefüllte Einwilligungserklärung, die dieser Ausgabe von KAMMERaktuell beiliegt.

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Aufruf zur Weihnachtsspende 2018 – Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Hamburg, Oktober 2018

Im Jahr 2017 gingen bei der Hülfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft Spenden in Höhe von insgesamt rund 204.500 Euro ein. Hierdurch konnten 186 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.
Beispielsweise unterstützten wir die Witwe und die drei hinterbliebenen Kinder eines Rechtsanwalts. Mithilfe der Weihnachtsspende konnte die Mutter unter anderem die teure, aber dringend notwendige Zahnbehandlung ihrer Tochter finanzieren.

Bitte spenden Sie auch in diesem Jahr für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Angehörige!

Und - sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie zu uns Kontakt auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundes¬gerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Spendenkonto:
Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:
www.huelfskasse.de
info@huelfskasse.de
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (0 40) 37 46 45
Kleine Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Facebook: www.facebook.com/huelfskasse

Neufassung der Hinweispflichten zur Verbraucherstreitbeilegung

Die überarbeiteten Informationsblätter für Rechtsanwälte zur alternativen Verbraucherstreitbeilegung, insbesondere zu den geltenden Hinweispflichten nach dem VSBG und zur ODR-Verordnung können Sie auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de/informationen-fuer-rechtsanwaelte-zur-alternativen-streitbeilegung-neue-hinweispflichten-fuer-rechtsanwaelte-stand-august-2018/ abrufen.

Die Informationsblätter wurden von der Bundesrechtsanwaltskammer unter anderem mit Blick auf die neue Adresse der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie das Urteil des BGH zum Fernabsatzrecht bei Anwaltsverträgen angepasst.

Unterlassungserklärungen gegenüber der RAK Sachsen

Folgende modifizierte Unterlassungserklärung wurde am 20.06.2018 abgegeben:

Die **Robin-Hood-Schuldnerberatung e.V., Herrn Markus Weigel, Saarländer Straße 17, 04179 Leipzig,** verpflichtet sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen

1) es ab sofort zu unterlassen, das Wort-Bild-Logo der Rechtsanwaltskammer Sachsen, insbesondere für die Außendarstellung auf der Homepage www.p-konto-sofort.de zu verwenden.

2) für jeden Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung gegen aufgeführte Verpflichtung ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.001,00 zu zahlen.

Folgende strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde am 05.07.2018 abgegeben:

Frau Lidia Laskowska, Bahnhofstraße 77, 01259 Dresden, verpflichtet sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen es ab sofort zu unterlassen,

1) für Dritte arbeitsrechtliche Interessen sowie rechtliche Angelegenheiten der Familienbeihilfe, Versorgung, Beihilfe, Kindergeld, Krankengeld, Versicherungsleistungen sowie allgemeine und offizielle rechtliche Angelegenheiten zu vertreten oder Dritte in diesen Angelegenheiten zu beraten.
2) die rechtlichen Interessen Dritter zu vertreten oder Dritte in rechtlichen Angelegenheiten zu beraten, soweit ihr diese Tätigkeiten nicht nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet sind.

Für jeden Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung gegen die aufgeführte Verpflichtung verpflichte sich Frau Lidia Laskowska an die Rechtsanwaltskammer Sachsen eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 (i.W. Fünftausendundeins) EUR zu bezahlen.

STAR 2018 – Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte der Rechtsanwaltskammer Sachsen

A Hintergrund und Definitionen

Aufbau und Organisation der Untersuchung

INSTITUT FÜR FREIE BERUFE NÜRNBERG

Hintergrund von STAR

STAR 2018 dient vor allem der Gewinnung von Datenmaterial zur Struktur und Arbeitsumgebung der deutschen Rechtsanwälte[1]. Hierbei werden auch soziodemographische Charakteristika sowie Einschätzungen zur zukünftigen Entwicklung des Berufsstandes und Meinungsbilder zu spezifischen Themengebieten erhoben. Die erste Erhebung dieser Art fand im Jahr 1993 statt.[2] Aufgrund der aufeinan-

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird im Folgenden nur die männliche Berufsbezeichnung verwendet. Selbstverständlich gelten alle Aussagen – soweit nicht anders gekennzeichnet – auch für Rechtsanwältinnen.

2 Um die Übersichtlichkeit der Abbildungen nicht zu beeinträchtigen, wurden die Ergebnisse für die Wirtschaftsjahre 1993 bis 2000 nicht mehr in den Grafiken dargestellt. Die Daten der Jahre 1993 - 1997 finden sich in einem gesonderten Tabellenband. Daten zu den Jahren bis 2000 können direkt im IFB angefragt werden (Vgl. Wasilewski/Schmukker/Spengler: STAR Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte.

der aufbauenden Fragebogengestaltung der Erhebungen und der hohen Rücklaufquoten ist es möglich, statistisch fundierte Aussagen zu Rechtsanwälten in Deutschland und ihrer Situation zu treffen.

Erhebungs- und Auswahlverfahren

Der Erhebung liegt eine Zufallsstichprobe zugrunde, die für die teilnehmenden Rechtsanwaltskammern auf Grundlage ihrer Mitgliederzahl gezogen wurde. Hierbei wurde zudem nach Lage der Kammer in West- oder Ostdeutschland unterschieden, um die immer noch belegbaren strukturellen Unterschiede innerhalb Deutschlands abzubilden und die Repräsentativität der erhobenen Daten zu gewährleisten.
So wurde bei Kammern in den neuen Bundesländern eine Stichprobenquote von 50 Prozent gewählt. Rechtsanwaltskammern mit bis zu 10.000 Mitgliedern wurden mit einer Auswahlquote von 20 Prozent und größere Kammern mit über 10.000 Mitgliedern mit einer Quote von 10 Prozent berücksichtigt.
Insgesamt wurden 24.304 Rechtsanwälte angeschrieben. Dies stellt 15,4 Prozent der zugrunde liegenden Gesamtheit dar. Die Zufallsauswahl der zu kontaktierenden Rechtsanwälte sowie die Zusendung der Befragungsunterlagen wurden aus Datenschutzgründen durch die Rechtsanwaltskammern durchgeführt. An der aktuellen Erhebung beteiligten sich die Rechtsanwaltskammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Stuttgart, Thüringen und Zweibrücken. Hinzu kommen Berufsträger, die im Rahmen der vorherigen STAR-Erhebung angaben, wieder an der Befragung teilnehmen zu wollen und aufgrund dessen Adressdaten hinterlegten. Diese wurden direkt durch das Institut für Freie Berufe (IFB) angeschrieben und über die erneute Befragung informiert.[3]
Die Daten wurden in Form eines schriftlichen und digitalen Fragebogens erhoben, wobei im Rahmen der Einladung zur Teilnahme jeweils ein Set Papierfragebögen an die Berufsträger verschickt wurde[4]. Insgesamt konnte so ein Rücklauf von 7.327 Fragebögen generiert werden (Rücklaufquote: 31,06 Prozent). Dabei überwogen die eingegangenen Onlinefragebögen deutlich gegenüber den Printfragebögen. Angesichts des Umfangs des Fragebogens und im Vergleich mit anderen Erhebungen dieser Art ist die erreichte Rücklaufquote sehr gut und die Repräsentativität der Daten gewährleistet.
Im Rahmen der Befragung wurden Daten, die das Wirtschaftsjahr 2016 betreffen, erhoben. Somit wurde mit STAR 2018 und dem Erhebungszeitraum Ende 2017 bis Anfang 2018 ein erster Schritt hin zu einer möglichst aktuellen Datenbasis getätigt. Für zukünftige Erhebungen ist angedacht, den Befragungszeitraum so zu legen, dass die Daten des jeweiligen Vorjahres abgefragt werden können.

Ergebnisdokumentation für die Wirtschaftsjahre 1993 bis 1997. Nürnberg 2004).

3 Das sogenannte ‚IFB-Panel'.
4 Insgesamt bestehen die Befragungsunterlagen aus vier Fragebögen, von denen je nach Schwerpunkt der Tätigkeit des Befragten ein Fragebogen auszufüllen ist.

Präsentation der Ergebnisse

Darstellung der Untersuchungseinheiten

Die interessierenden Fragestellungen werden gesondert nach Kammerbezirk sowie nach Kanzleiform ausgewertet. Eine detaillierte Aufstellung hierzu findet sich in der nachfolgenden Tabelle.

Gruppe	Ausprägungen			
Kammerbezirk	**West:** Rechtsanwälte aus den Kammern Bamberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, München, Nürnberg, Schleswig, Stuttgart, Zweibrücken		**Ost:** Rechtsanwälte aus den Kammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen	
Kanzleiform	Einzelkanzlei / EK (mit BG)		Sozietät	
	Einzelkanzlei	Bürogemeinschaft	lokale Sozietät	überörtliche / internationale Sozietät

Struktur der Ergebnisdokumentation

Im Ergebnisteil des vorliegenden Berichtes findet sich eine schriftliche Zusammenfassung der zentralen Untersuchungsergebnisse.

Die Ergebnispräsentation besteht hauptsächlich aus grafischen Darstellungen, was einen leichten und direkten Zugang in die Materie ermöglicht. Die genutzten Grafiken können im Wesentlichen wie folgt unterschieden werden:

I. Verteilungsgrafiken: Die zahlenmäßige Verteilung des erhobenen Merkmals wird dargestellt (z. B. Verteilung der beruflichen Zufriedenheit unter den Befragten)

II. Mittelwert-/Mediangrafiken: Die Durchschnittswerte (Mittelwert und Median) eines erhobenen Merkmals werden dargestellt (z. B. durchschnittliche Kostenanteile am Umsatz)

In Verteilungsgrafiken können durch Rundungen bedingte, geringfügig von 100 Prozent abweichende Werte zustande kommen. Im Folgenden wird ein typisches Beispiel der Mittelwert-/Mediangrafiken vorgestellt, um den Zugang und die Interpretation zu erläutern:

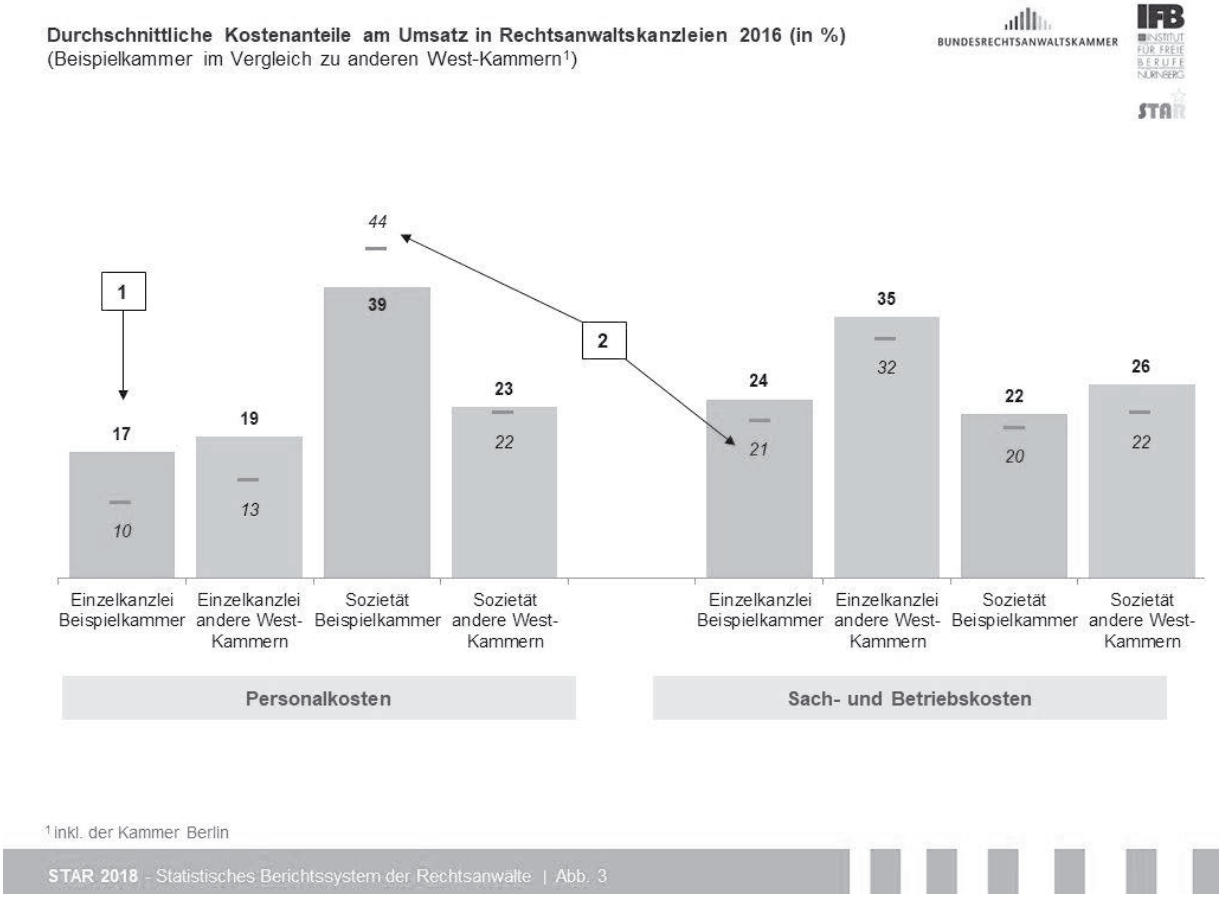

1 Die Höhe der Balken und die dazugehörige fett geschriebene Zahl geben das arithmetische Mittel der dargestellten Daten an. Das arithmetische Mittel errechnet sich aus der Summe aller Werte, dividiert durch die Anzahl an Fällen, die für die Berechnung der Summe herangezogen wurden. Dieser Wert ist im Allgemeinen auch als Durchschnitt bekannt. Es können so aber keine Aussagen über die Verteilung getroffen werden. Hierzu müssen weitere Maßzahlen, wie z. B. der Median, betrachtet werden.

2 Die kursiv geschriebene Zahl unter (bzw. über) der Linie innerhalb (bzw. außerhalb) der Balken stellt den Median dar. Das ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte der Befragten unterschreiten. Der Median ist ein statistisches Lagemaß, das bei der Bildung von Durchschnittswerten eingesetzt wird, um die Effekte großer Streuungen und extremer Datenwerte zu glätten. Der Median bietet daher gerade bei Wirtschaftsdaten eine gute Interpretationsgrundlage. Der Wert des Medians kann über dem des arithmetischen Mittels liegen, ist aber durch die kur- sive Schreibweise klar zuzuordnen.

In seltenen Fällen ist die Analyse einzelner Untergruppen nicht möglich, da die Fallzahl zu gering ist. In diesem Fall wird im Rahmen einer Fußnote bzw. eines Rautensymbols („◊“) darauf hingewiesen.

Definitionen

Vollzeit-/ Teilzeit-Rechtsanwälte:

Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, beziehen sich alle Auswertungen auf Vollzeit- Berufstätige. Dies bedeutet, dass für Berufsträger in Einzelkanzleien und Sozietäten eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zugrunde gelegt wird. Syndici hingegen gelten in der hier angewendeten Definition bereits ab 35 Wochenstunden als Vollzeit-Rechtsanwälte, da hier geltende Tarifverträge berücksichtigt werden sollten. Angestellt tätige Berufsträger werden ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37 Stunden der Kategorie ‚Vollzeit' zugeordnet. Dementsprechend definieren sich Teilzeit-Rechtsanwälte als Berufsträger, deren wöchentliche Arbeitszeit unter den oben genannten Wochenstunden liegt, aber mehr als 5 Stunden die Woche beträgt.

Persönlicher Honorarumsatz:

Der persönliche Honorarumsatz gibt die Einnahmen des Rechtsanwaltes vor Abzug der Kosten an. Nicht enthalten sind Mehrwertsteuer, vereinnahmte Umsatzsteuer oder Anderkonten.

Persönlicher Überschuss:

Der persönliche Überschuss bezeichnet die Einnahmen nach Abzug der entstandenen Kosten. Persönlicher Überschuss und persönlicher Honorarumsatz beziehen sich immer auf befragte Berufsträger, die in einer Sozietät als Kanzleipartner tätig sind. Für Rechtsanwälte in Einzelkanzleien sowie angestellt Tätige sind gesonderte Auswertungen zu Einkommen und Überschuss vorhanden.

B Ergebnisteil

Ergebnisse für die Rechtsanwaltskammer Sachsen

Im Folgenden sollen die zentralen Ergebnisse der STAR Befragung 2018 für die Kammer Sachsen zusammengefasst werden. Die Angaben der befragten Berufsträger der Kammer werden dabei denen der anderen Ost-Kammern gegenübergestellt, was eine bessere Ein- ordnung der Ergebnisse ermöglicht.

Wenn die zentralen wirtschaftlichen Faktoren Umsatz und Gewinn betrachtet werden, zeigt sich, dass die Befragten der Kammer Sachsen hier durchschnittlich geringere Werte in Einzelkanzleien angeben als dies bei den anderen Ost-Kammern der Fall ist. So wird ein mittlerer Kanzleiumsatz in Einzelkanzleien von 92.000 Euro genannt, welcher in der Vergleichsgruppe mit 148.000 Euro deutlich höher angesiedelt ist. Der Kanzleigewinn wird für Einzelkanzleien auf durchschnittlich 45.000 Euro beziffert. Dieser Wert liegt - wenn auch nur gering - unter dem ostdeutschen Vergleichswert von 46.000 Euro.

Wie zu erwarten, liegen Umsatz und Gewinn in Sozietäten in einer anderen Größenordnung vor. So geben die Befragten der Kammer Sachsen hierbei einen mittleren Umsatz von 1.027.000 Euro und einen Gewinn von 463.000 Euro an. Durchschnittlich wird in den anderen Ost-Kammern der Umsatz in Sozietäten mit 713.000 Euro und der Gewinn mit 306.000 Euro beziffert (vgl. Abb. 2).

Wie in allen Unternehmen, fallen auch in Rechtsanwaltskanzleien diverse Kosten an. Hierbei stellen Personal- sowie Sach- und Betriebskosten zwei wichtige Aspekte dar. Erstere betragen bei Kanzleien in Sachsen einen durchschnittlichen Anteil von 15 Prozent des Umsatzes in Einzelkanzleien und liegen damit unter dem Anteil anderer Ost-Kammern. In Sozietäten sind die Anteile mit jeweils 26 Prozent vom Umsatz identisch. Auch im Bereich der Sach- und Betriebskosten zeigt sich ein ähnliches Bild für Einzelkanzleien: der Anteil dieser am Umsatz liegt bei der Kammer Sachsen mit 39 Prozent ebenfalls unter dem der Vergleichsgruppe. Wenn man aber Sozietäten betrachtet, befindet sich bei Kanzleien in Sachsen der Anteil von 29 Prozent über dem Anteil der anderen Ost-Kammern (vgl. Abb. 3).

Das Bruttoeinkommen der im Kammerbezirk Sachsen angestellt Tätigen liegt mit durchschnittlich 36.000 Euro etwas unter dem der restlichen Ost-Kammern, die hier ein Mittel von 38.000 Euro nennen (vgl. Abb. 4).

Die Teilnehmer wurden auch zum Thema berufliche Zufriedenheit befragt. Hier zeigt sich für die Kammer Sachsen, dass über 50 Prozent der Berufsträger mit ihrer Berufswahl zufrieden sind. Weitere 24 Prozent bezeichnen sich als ‚eher zufrieden'. Insgesamt sehen somit über drei Viertel der Anwälte die juristische Tätigkeit positiv. Allerdings geben auch über 14 Prozent an, ‚eher weniger zufrieden' mit ihrem Beruf zu sein. Im Vergleich zu den anderen Ost-Kammern sind die Berufsträger der Kammer Sachsen insgesamt etwas weniger zufrieden mit ihrer Berufswahl (vgl. Abb. 5).

Zu den wirtschaftlichen Erwartungen für das Jahr 2018 befragt, geben aber knapp 22 Prozent der Teilnehmer der Kammer Sachsen an, von einer im Vergleich zu 2017 besseren Lage auszugehen. Weitere 64 Prozent erwarten eine gleichbleibende Entwicklung. Hierbei ähnelt die Einschätzung der Teilnehmer aus der Kammer Sachsen sehr der Einschätzung der Anwälte aus den restlichen Ost-Kammern (vgl. Abb. 6).

STAR 2018

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

IFB INSTITUT FÜR FREIE BERUFE NÜRNBERG

STAR

Erhebung für das Wirtschaftsjahr 2016

Kammerbericht der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anzahl der Einwohner pro Rechtsanwalt nach Bundesland zum 01. Januar^

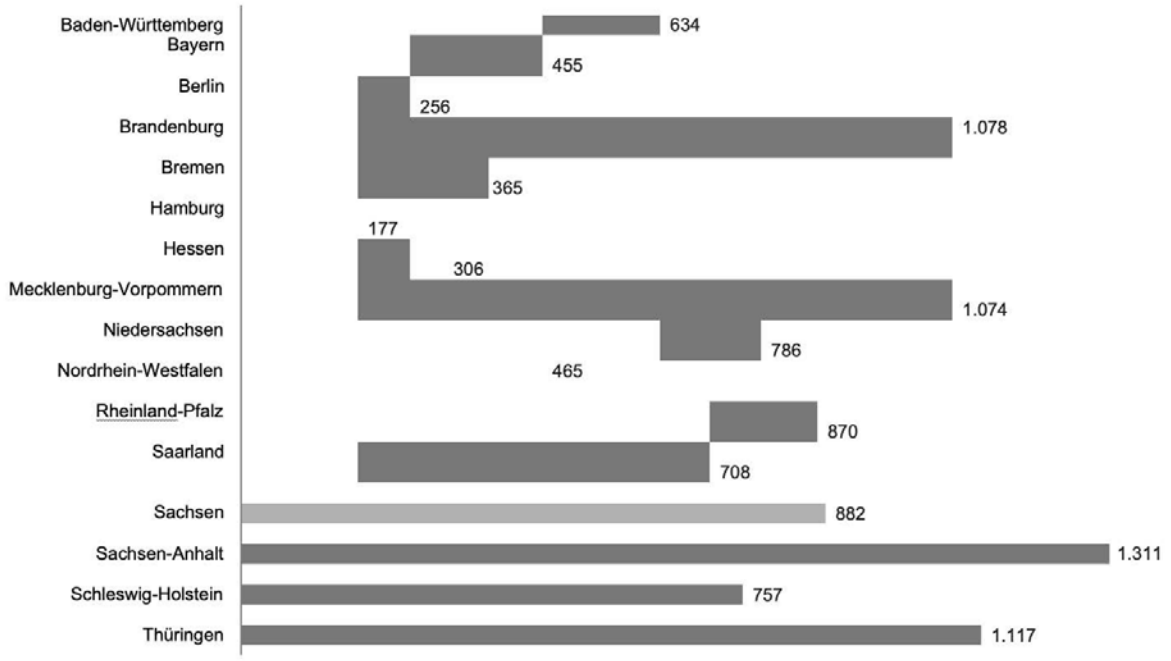

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2016 auf Basis des Mikrozensus 2011; große Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zum 01.01.2018; eigene Berechnungen

STAR 2018 - Statistisches Berichtssystem der Rechtsanwälte | Abb. 1

Durchschnittlicher persönlicher Umsatz sowie Überschuss von Vollzeit-Anwälten (inkl. Anwaltsnotare) nach Kanzleiform 2016 (in Euro)

	Kammer Sachsen	Andere Ost-Kammern[1]
Persönliche Honorarumsätze selbst. Rechtsanwälte	n = 35	n = 51
in Sozietäten	161.000	186.000
Persönliche Überschüsse selbst. Rechtsanwälte	n = 58	n = 88
in Sozietäten	117.000	104.000
Kanzleiumsätze	n = 306	n = 513
in Einzelkanzleien	92.000	148.000
in Sozietäten	1.027.000	713.000
Kanzleigewinne	n = 272	n = 435
in Einzelkanzleien	45.000	46.000
in Sozietäten	463.000	306.000

[1] exkl. der Kammer Berlin

STAR 2018 - Statistisches Berichtssystem der Rechtsanwälte | Abb. 2

Durchschnittliche Kostenanteile am Umsatz in Rechtsanwaltskanzleien 2016 (in %)
(Kammer Sachsen im Vergleich zu anderen Ost-Kammern[1])

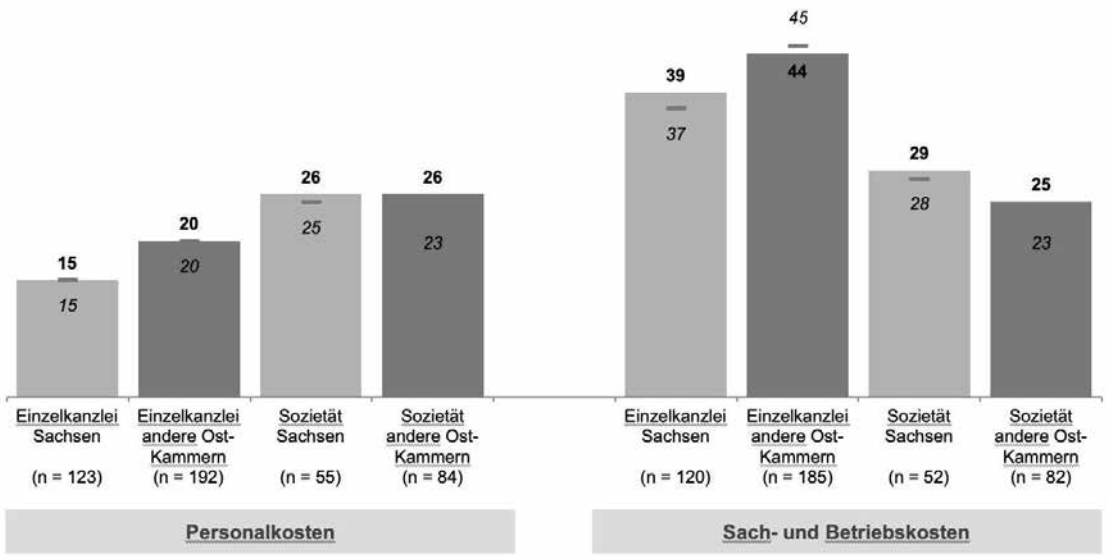

[1] exkl. der Kammer Berlin

STAR 2018 - Statistisches Berichtssystem der Rechtsanwälte | Abb. 3

Durchschnittliches Bruttoeinkommen der angestellten Rechtsanwälte 2016 (in Tsd. Euro)
(Kammer Sachsen im Vergleich zu anderen Ost-Kammern[1])

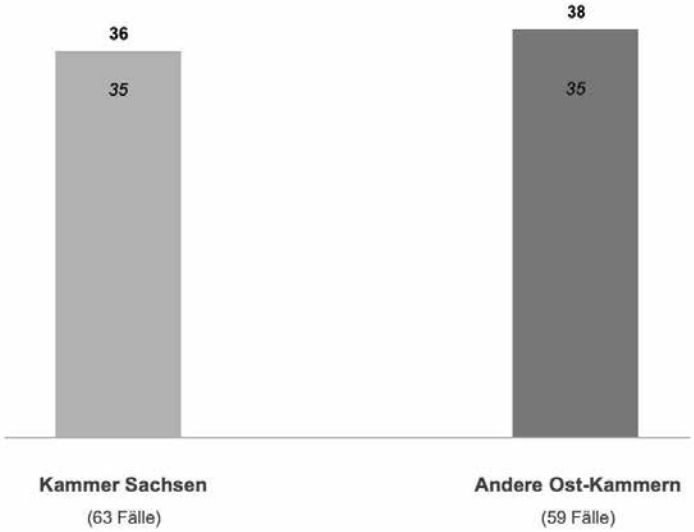

[1] exkl. der Kammer Berlin

STAR 2018 - Statistisches Berichtssystem der Rechtsanwälte | Abb. 4

Zufriedenheit der befragten Rechtsanwälte mit dem Beruf (in %)
(Kammer Sachsen im Vergleich zu anderen Ost-Kammern[1])

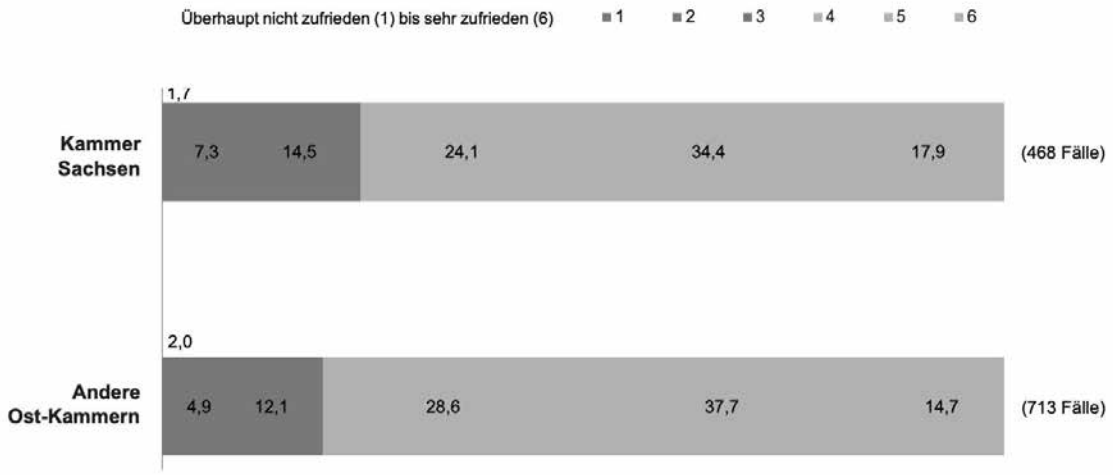

[1] exkl. der Kammer Berlin

STAR 2018 - Statistisches Berichtssystem der Rechtsanwälte | Abb. 5

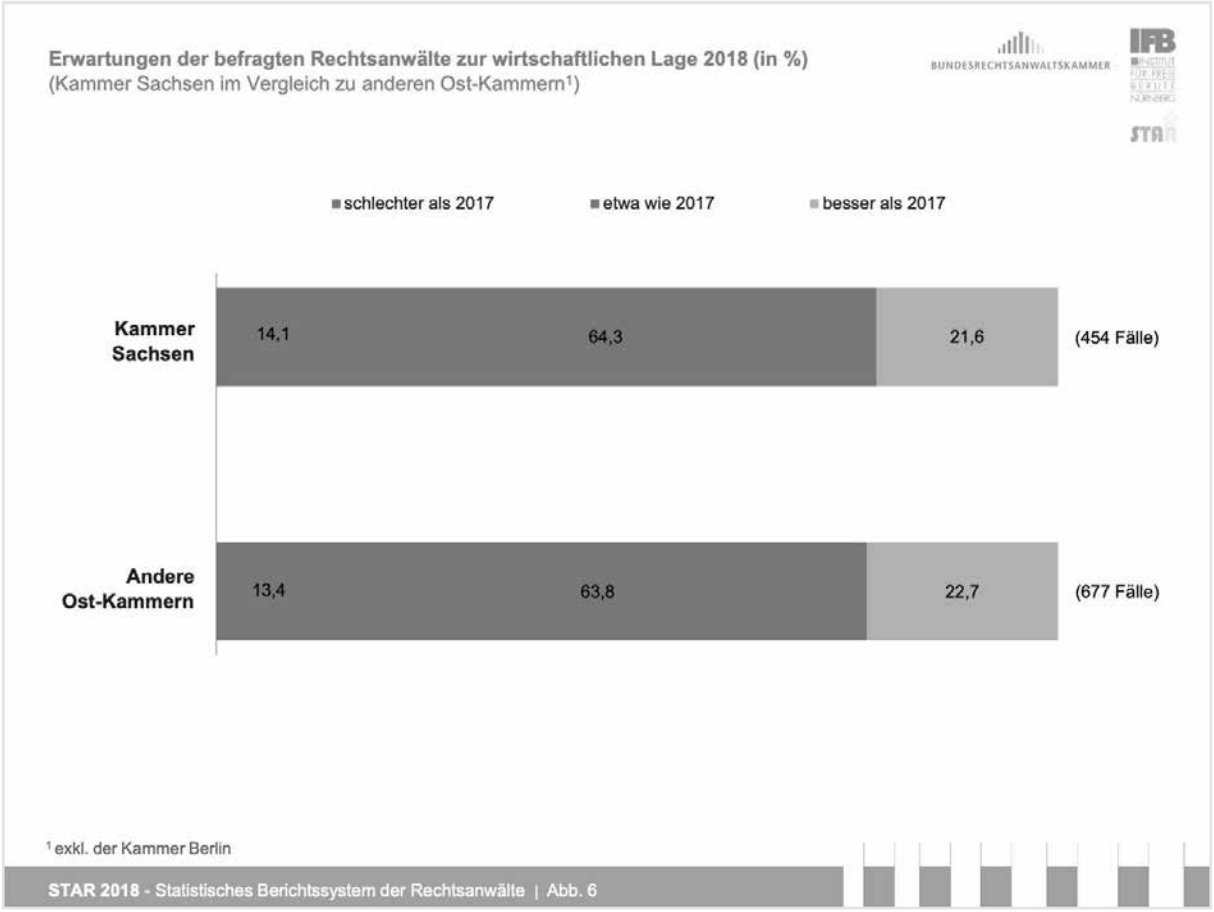

Vergütungsbarometer 2018: Befragung zur Vergütungspraxis der Anwaltschaft startet

Im November 2018 erhielten mehrere Tausend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Einladung, sich an der Befragung zum Vergütungsbarometer 2018 zu beteiligen. Das Vergütungsbarometer ermittelt die Vergütungspraxis der deutschen Anwaltschaft, insbesondere die Gepflogenheiten beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit Mandanten. Durch die Befragung einer großen Zahl von Berufsangehörigen erlaubt das Vergütungsbarometer sehr differenzierte Aussagen zu üblichen Stundensätzen, beliebten Vergütungsmodellen und den Methoden der Preisfindung in den verschiedenen Teilsegmenten des Anwaltsmarkts. Im Zentrum des mit Hilfe der Befragung erstellten Vergütungsbarometers steht eine ausdifferenzierte Matrix von üblichen Stundensätzen, in der sich der einzelne Berufsträger unter Berücksichtigung seiner persönlichen Charakteristika wiederfinden kann.

Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts: „Seit der letztmaligen Erstellung eines Vergütungsbarometers vor fast zehn Jahren sind wir immer wieder gebeten worden, eine Neuauflage zu realisieren und aktuellere Daten zur Verfügung zu stellen. Diesem Wunsch kommen wir gerne nach. Je mehr der zur Befragung eingeladenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich beteiligen, desto detailreicher kann die Analyse erfolgen. Deshalb unsere Bitte: Wenn Sie in die Stichprobe fallen, beteiligen Sie sich an der kurzen Befragung."

Eine rege Beteiligung ist besonders wichtig, weil auf Wunsch der Rechtsanwaltskammern und/oder der Landesverbände des DAV in 13 von 16 Bundesländern bzw. 20 von 27 Rechtsanwaltskammerbezirken regionale Vergütungsbarometer erstellt werden sollen, die die Gegebenheiten in Fragen der anwaltlichen Vergütung im Kammerbezirk bzw. Bundesland abbilden sollen. Die mögliche Detailtiefe der Analyse auf regionaler Ebene hängt von der Zahl der Befragungsteilnehmer in der fraglichen Region ab.

Auch die Rechtsanwaltskammer Sachsen unterstützt die Befragung. Wir bedanken uns für Ihre Teilnahme.

Die gewonnenen Erkenntnisse wird das Soldan Institut der Anwaltschaft wie üblich durch Publikationen umfassend zugänglich machen. Für das Jahr 2019 sind bereits verschiedene Veröffentlichungen geplant. Die Verwertungshoheit regionaler Auswertungen wird bei der jeweils kooperierenden Rechtsanwaltskammer bzw. dem kooperierenden Landesverband des DAV liegen.

Ansprechpartner:
Prof. Dr. Matthias Kilian
Tel.: 0221 5481 1123
Fax: 0221 5481 1125
Mobil: 0172 63 93 699
kilian@soldaninstitut.de

Über das Soldan Institut: Das Soldan Institut wurde 2002 als unabhängige Forschungseinrichtung gegründet. Ziel des von einem gemeinnützigen Verein getragenen Instituts ist die Erforschung der Strukturentwicklung der Anwaltschaft und der sich hieraus ergebenden Bedingungen für eine erfolgreiche und zukunftsorientierte Tätigkeit von Anwaltskanzleien. Das Institut betreibt eigene empirische Anwaltsforschung, deren Ergebnisse Rechtsanwälten, Institutionen der deutschen Anwaltschaft, politischen Entscheidungsträgern, Wissenschaftlern und einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Der gemeinnützige Trägerverein des Instituts wird von der Hans Soldan Stiftung, dem Deutschen Anwaltverein, der Bundesrechtsanwaltskammer und Wolters Kluwer Deutschland unterstützt. Der Institutsdirektor, Prof. Dr. Matthias Kilian, ist Inhaber einer Professur u.a. für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung der Universität zu Köln.

Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2018

Fachanwälte sind gemäß § 15 FAO verpflichtet, ihre Fortbildungspflicht über 15 Zeitstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, noch ausstehende Nachweise für das Jahr 2018 zeitnah an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen elektronisch, per **E-Mail an fachanwaelte@rak-sachsen.de oder in Kopie auf dem Postweg** zu übersenden. Bitte senden Sie **keine Originale. Die einmalige Übersendung der Nachweise genügt. Bitte sehen Sie daher von Vorab-Sendungen per Fax oder anderweitigen Mehrfachsendungen ab.**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden kann, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterbleibt.

Wir bitten um Verständnis, dass eine Bestätigung über die vollständige oder teilweise Erfüllung der kalenderjährlichen Fortbildung von Seiten der Rechtsanwaltskammer Sachsen nicht erfolgt. Sollten die eingereichten Fortbildungsnachweise nicht den Anforderungen der Fachanwaltsordnung genügen, setzen wir uns selbstverständlich mit Ihnen in Verbindung.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neuregelung des § 15 Abs. 1 S. 3 FAO bei dozierender Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen die **Vorbereitungszeit** nunmehr in angemessenem Umfang zu berücksichtigen ist. Daher wird ab dem 01.01.2018 zusätzlich zur Nettovortragszeit die Vorbereitungszeit im gleichen Umfang wie die Nettovortragszeit als Fortbildung anerkannt. Bei einem wiederholten Vortrag im gleichen oder einem späteren Jahr können jeweils bis zu 2 Stunden Vorbereitungszeit erneut anerkannt werden.

Bitte beachten Sie zur Anerkennung von Fortbildungen gemäß § 15 FAO auch unsere **Leitlinien** auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de/Für Mitglieder/Fachanwaltschaft/4. Fortbildungspflicht.

Bestellung in Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Fachanwaltsausschuss Informationstechnologierecht

- Wiederbestellung -
RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau
RA Sören Poser, Görlitz
RA Hans-Martin Schnerrer, Dresden
RA Stefan Ansgar Strewe, Dresden

Fachanwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht

- Wiederbestellung -
RA Dr. Daniel Brückl, Dresden
RA David Nourney, Leipzig
RA Ralph Schmidkonz, Leipzig
RAin Cornelia Schnerch, Leipzig

Wir danken für das ehrenamtliche Engagement.

Bericht über Ausschuss Familien- und Erbrecht bei der BRAK

Der Ausschuss, dem ich seit vielen Jahren angehöre, tagt in der Regel ein- bis zweimal im Jahr, um sich zu wichtigen Fragen im Bereich des Familien- und Erbrechtes abzustimmen, auf Anfragen im Gesetzgebungsverfahren zu antworten bzw. Anregungen zu geben.

Dieses Mal haben wir uns u.a. mit dem neuen Koalitionsvertrag 2018 befasst. Ein großes Thema ist, ob das bestehende Residenzmodell des BGB, nach dem Kinder in Trennungs- und Scheidungssituationen bei einem Elternteil überwiegend wohnen und den anderen lediglich besuchen, veraltet ist und auf ein Wechselmodell per Gesetz umgeschwenkt werden sollte. Wenn Eltern sich noch einigermaßen verstehen, haben Kinder beim Wechselmodell die Möglichkeit, beide Eltern zumindest in etwa gleichmäßig weiterhin als Eltern erleben zu können. Damit einhergehen jedoch viele noch offene Fragen, die dringend gesetzlich geregelt werden müssen. Der zu zahlende Kindesunterhalt ist nach derzeitiger Rechtsprechung des BGH äußerst kompliziert zu ermitteln. Unklar ist, wer was ggf. gerichtlich geltend machen kann. Unklar ist, wie das staatliche Kindergeld aufzuteilen ist, wo die Kinder gemeldet sind, wer den Kinderfreibetrag bekommt etc. Wir sind übereingekommen, dass dies dringend einer klaren gesetzlichen Regelung bedarf und wollen uns dazu auch mit dem Familienrechtsausschuss des Anwaltsvereins abstimmen.

Ein weiteres Problem ist die Qualitätsentwicklung und -sicherung, was die Erstellung von Gutachten in Sorgerechtsverfahren anbelangt und auch die Frage der Qualitätsanforderungen an Verfahrensbeistände.

Was das Erbrecht anbelangt, so halten wir eine gesetzliche Regelung dahingehend für notwendig, dass, vergleichbar wie im Familienrecht, bei Auskünften zum vorhandenen Nachlass nicht nur Aufstellungen vorgelegt werden müssen, sondern auch die dazugehörigen Belege.

Des Weiteren soll die Beratung und Vermittlung in Adoptionsvermittlungsverfahren verbessert werden.

Wenn aus dem Kreise der sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte noch weitere Anregungen kommen, nehme ich diese gern auf.

Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Steuerrecht

Ergebnisse der Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Sommer 2018

Berufsschulen Gesamt (neue Prüfungsordnung)

Prüflinge insgesamt: 104
davon nicht bestanden: 10 (9,6 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	2	14	38	39	10	1	**3,42**
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	3	20	37	38	4	2	**3,25**
Vergütung und Kosten	12	23	36	28	4	1	**2,92**
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	11	24	35	32	2	**3,90**
Mündliche Prüfung	19	31	25	20	8	1	**2,71**

Berufsschule Chemnitz (neue Prüfungsordnung)

Prüflinge insgesamt: 25
davon nicht bestanden: 2 (8 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	0	1	15	6	2	1	**3,48**
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	2	8	9	4	1	1	**2,88**
Vergütung und Kosten	7	8	5	3	2	0	**2,40**
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	2	10	9	4	0	**3,60**
Mündliche Prüfung	6	9	6	2	2	0	**2,40**

Berufsschule Dresden (neue Prüfungsordnung)

Prüflinge insgesamt: 39
davon nicht bestanden: 6 (15,4 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	1	7	11	16	4	0	**3,38**
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	0	7	14	15	2	1	**3,38**
Vergütung und Kosten	4	7	16	10	2	0	**2,97**
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	1	3	13	20	2	**4,49**
Mündliche Prüfung	3	10	10	13	2	1	**3,10**

Berufsschule Leipzig (neue Prüfungsordnung)

Prüflinge insgesamt: 29
davon nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	1	5	10	12	1	0	**3,24**
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	1	4	11	13	0	0	**3,24**
Vergütung und Kosten	1	7	9	12	0	0	**3,10**
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	5	7	12	5	0	**3,59**
Mündliche Prüfung	7	10	7	4	1	0	**2,38**

Umschüler DAA (neue Prüfungsordnung)

Prüflinge insgesamt: 7
davon nicht bestanden: 1 (14,3 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	0	0	0	5	2	0	4,29
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	0	0	2	4	1	0	3,86
Vergütung und Kosten	0	0	4	3	0	0	3,43
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	4	1	2	0	3,71
Mündliche Prüfung	3	1	1	0	2	0	2,57

Umschüler Z&P (neue Prüfungsordnung)

Prüflinge insgesamt: 4
davon nicht bestanden: 1 (25 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	0	1	2	0	1	0	3,25
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	0	1	1	2	0	0	3,25
Vergütung und Kosten	0	1	2	0	0	1	3,50
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	3	0	0	1	0	2,75
Mündliche Prüfung	0	1	1	1	1	0	3,50

alte Prüfungsordnung

Prüflinge insgesamt: 5
davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 3 (60 %)
davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	0	0	5	0	5,00
Rechnungswesen	0	0	0	3	1	1	4,60
Fachbezogene Informationsverarbeitung	0	1	1	1	1	1	4,00
Zivilprozessrecht	0	0	0	2	2	1	4,80
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	0	1	2	1	1	4,40

Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zur / zum „Geprüften Rechtsfachwirt/ Geprüften Rechtsfachwirtin“ 2018

Gesamt

Prüflinge insgesamt: 15
davon nicht bestanden: 2 (12,5 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	0	1	9	5	0	0	**3,26**
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	1	8	6	0	0	**3,06**
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	1	5	8	1	0	**3,6**
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	1	3	6	5	0	0	**3,0**
Mündliche Prüfung	2	2	3	6	1	0	**2,86**

Auswertung Befragung der Absolventen 2018

An der Abschlussprüfung des Jahres 2018 mit der mündlichen Prüfung im Juli 2018 haben im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen 104 Auszubildende teilgenommen. Von den Teilnehmern haben 94 Auszubildende die Prüfung bestanden. 10 Auszubildende haben die Prü-fung nicht bestanden.

An der Befragung nahmen 19 Absolventen von 94 Absolventen teil.

Frage 1 - Arbeiten Sie nach der Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechts-anwaltsfachangestellter?

Die 19 Teilnehmer antworteten wie folgt: 17 arbeiten als Rechtsanwaltsfachangestellte, 2 arbeiten nicht als Rechtsanwaltsfachangestellte,

Von den 17 Teilnehmern, die als ReFA arbeiten, sind 2 befristet und 13 unbefristet angestellt. 2 Teilnehmer machten keine Angaben.
Von den 17 Teilnehmern, die als ReFA arbeiten, arbeiten 13 in der ausbildenden Kanzlei, 4 in einer anderen Kanzlei und 0 Teilnehmer in einem Unternehmen. 0 Teilnehmer machten keine Angaben.

Frage 2 - Werden Sie in einem anderen Beruf tätig, studieren Sie, beginnen Sie eine andere Ausbildung?

Die Frage verneinten 15 Teilnehmer. 4 Befragte beginnen eine weitere Ausbildung. Die 4 weiteren Ausbildungen sind Jura, eine Polizeiausbildung, eine Rechtspflegekraft und eine Justizsekretär-anwärterin.

Frage 3 - Sind Sie nach der Ausbildung arbeitslos?

17 Teilnehmer sind nicht arbeitslos. 0 würden gern in dem Beruf arbeiten, haben aber noch keine Stelle gefunden. 2 Absolventen sind arbeitslos.

Wie schätzen Sie Ihre berufliche Situation ein?

Sehr schlecht: 0
Schlecht: 0
Sowohl als auch: 4
Gut: 10
Sehr gut: 5
k.A.: 0

Wie beurteilen Sie Ihre Berufsaussichten?

Sehr schlecht: 0
Schlecht: 0
Sowohl als auch: 2
Gut: 8
Sehr gut: 9
k.A.: 0

Wie beurteilen Sie Ihre Aufstiegschancen?

Sehr schlecht: 1
Schlecht: 6
Sowohl als auch: 5
Gut: 7
Sehr gut: 0
k.A.: 0

Wie beurteilen Sie Ihre Verdienstmöglichkeiten?

Sehr schlecht: 6
Schlecht: 7
Sowohl als auch: 4
Gut: 2
Sehr gut: 0
k.A.: 0

Feierliche Zeugnisübergabe an 96 neue Rechtsanwaltsfachangestellte für Sachsen

Im Rahmen einer feierlichen Zeremonie, bei der auch Familienangehörige, Freunde und Ausbilder der Absolventen anwesend waren, hat die RAK Sachsen am 18. August 2018 in Dresden die Ausbildungszeugnisse übergeben.

„Die sächsischen Anwaltskanzleien und die Rechtsanwaltskammer engagieren sich mit großem Einsatz, um jungen Leuten in Sachsen durch eine exzellente Ausbildung attraktive Berufschancen in einem modernen Beruf zu bieten. Auch der Arbeitsalltag in den Kanzleien wandelt sich zunehmend weg von den klassischen Bürotätigkeiten hin zu einem Legal Assistent und bietet daher viele Möglichkeiten für ein selbständiges und anspruchsvolles Arbeiten.“, betonte Vizepräsidentin Alexandra Weiß, die die Zeugnisse überreichte. „Viele Kanzleien in Sachsen suchen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so dass die Berufsaussichten sehr gut sind.“, so Weiß weiter.

Vorbereitungskurs „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Termin: 08.03.2019 bis Febr. 2021
Form: berufsbegleitend/Teilzeit
Zeiten: freitags von 17:00 bis 20:00 Uhr und ca. alle 14 Tage samstags von 08:00 bis 15:00 Uhr
Dauer: 2 Jahre (4 Semester)
Ort: Volkshochschule im Landkreis Meißen, Sidonienstr. 1a, 01445 Radebeul

Besonderheit: eine Videokonferenzzuschaltung in den Hörsaal nach Radebeul ist an einzelnen Terminen möglich (sofern Ihrerseits eine ausreichende Internetverbindung anliegt)

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte können sich in diesem Lehrgang berufsbegleitend zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ qualifizieren. Dazu werden alle Kenntnisse und Fertigkeiten für die Verwaltung und Organisation einer Rechtsanwaltskanzlei vermittelt. Die Handlungsfelder Büroorganisation, Personalwirtschaft/Mandantenbetreuung, Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht sowie Zwangsvollstreckung finden dabei besondere Beachtung. Alle Inhalte werden von erfahrenen Rechtsanwälten und Dozenten praxisorientiert vermittelt. Zusätzlich bekommen die Teilnehmer eine intensive Vorbereitung auf die Prüfungen vor der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Der Kurs umfasst mindestens 500 Unterrichtseinheiten, die sich auf 4 Semester (2 Jahre) verteilen. Der Unterricht findet immer freitags von 17:00 bis

20:00 Uhr und ca. alle 14 Tage samstags von 08:00 bis 15:00 Uhr statt.
Die Prüfung wird vor der Rechtsanwaltskammer Sachsen abgelegt und findet zentral im Februar 2021 statt.

Die Prüfungsgebühr der Kammer ist im Kursentgelt (insgesamt 2.900,00 €) noch nicht enthalten! Es kann für diesen Kurs Meister-BaföG beantragt werden. Wir beraten Sie dazu gern!

Alle wichtigen Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.vhs-lkmeissen.de im Fachbereich „Beruf und Kommunikation".

Wichtiger Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Ausbildungszeitraum 2019 - 2022 ausbilden möchten!

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.

Im Jahr 2022 findet die letzte mündliche Abschlussprüfung voraussichtlich am 14.07.2022 statt, so dass nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung im Sommer 2022 zugelassen werden können, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 14.09.2022 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 14.09.2022, kommt regelmäßig eine Zulassung zur Prüfung erst im Winter 2022 (November/Dezember) in Betracht.

Das Ausbildungsjahr beginnt am 19.08.2019, wir empfehlen daher mit der Ausbildung am 01.08.2019 zu beginnen.

Umstellung der schulischen Ausbildung vom 2/2/1-Modell auf Blockmodell für die Ausbildung im Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung

Das Staatsministerium für Kultus teilte der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit Schreiben vom 14.06.2018 erstmals mit, dass ab dem 01.08.2018 in der Schulform Berufsschule die Beschulung der Auszubildenden in Blockform verbindlich geregelt sein wird. Diese Beschulungsform betrifft regionale Fachklassen, deren Einzugsgebiet sich mindestens über das Gebiet zweier Landkreise oder eines Landkreises und einer Kreisfreien Stadt erstreckt, wird der Berufsschulunterricht zu einem zeitlichen Block (Blockunterricht) zusammengefasst. Der Blockunterricht umfasst insgesamt 13 Unterrichtswochen pro Schuljahr und ist so zu verteilen, dass ein Block mindestens zwei Unterrichtswochen umfasst. Ziel dieser Normierung sei es, eine Beschulung auswärtiger Auszubildender sowohl für diese selbst als auch für die Ausbildungsunternehmen ressourcenschonend gewährleisten zu können. Das SMK gab uns Möglichkeit, vorhandene Bedenken zur Umsetzung der Blockbeschulung im genannten Bereich mitzuteilen.
Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat sich in seiner Sitzung am 19.09.2018 intensiv mit diesem Thema befasst und den Vorstand der RAK Sachsen gebeten, sehr kritisch Stellung zu nehmen. Dies hat die Abteilung Ausbildung des Vorstandes dann auch mit Schreiben vom 28.09.2018 vorgetragen. Den Inhalt dieses Schreibens drucken wir Ihnen nachfolgend ab.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 01.08.2018 ist in der Schulordnung Berufsschule die Beschulung der Auszubildenden in Blockform verbindlich geregelt. Sie gaben uns als zuständiger Stelle für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten Gelegenheit etwaige Bedenken mitzuzuteilen und avisierten ein Informationsgespräch.

Neben der zuständigen Vorstandsabteilung der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat sich auch der Berufsbildungsausschuss (BBA) in seiner Sitzung vom 19.09.2018 sehr intensiv mit dem Thema beschäftigt.

Im Berufsbildungsausschuss sahen die Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie der Lehrer einen etwaigen Blockunterricht einhellig kritisch.

Blockunterricht gefährdet den schulischen Bildungserfolg. Aus der Erfahrung der Lehrervertreter ist schon jetzt nach zwei bis drei Wochen eine regelmäßige Stoffwiederholung trotz kontinuierlichen Berufsschulunterrichtes zwingend notwendig. Längere unterrichtsfreie Zeiten lassen den nötigen Wiederholungsanteil erfahrungsgemäß deutlich steigen. Am jeweiligen Blockende stauen sich zudem die für die Berufsschulnoten notwendigen Leistungskontrollen zusammen. Hausaufgaben können nicht mehr so effektiv wie bisher erteilt werden und die angesprochenen Leistungskontrollen, welche bei kontinuierlicher Durchführung nachhaltigen Lernerfolg unterstützen, verlieren diese Funktion.

Die vorgenannten Effekte mögen bei einem Blockunterricht von maximal zwei Wochen weniger dramatisch erscheinen. Längere Blöcken gefährden den Bildungserfolg, mindestens jedoch das bisherige Bildungsniveau definitiv.

Daraus folgt, dass bei etwaigem Blockunterricht die Auszubildenden nicht mehr so effektiv in die betrieblichen Abläufe in-

tegriert werden können, sie wenden erworbenes Wissen erst zeitverschoben an.

Blockunterricht verschlimmert bei erkrankten Berufsschullehrern und der durch den Lehrermangel ohnehin quantitativ und qualitativ bereits eingeschränkten Vertretung die Situation. Der bisherige Teilzeitunterricht ließ derartige Ausfälle leichter kompensieren. War beispielsweise ein Lehrer zwei Wochen krank, so fielen maximal vier Fachunterrichtstage aus, bei einem Blockunterricht wären dies zehn Tage.

Der BBA befürchtet auch, dass weniger Ausbildungsplätze in kleinen Kanzleien entstehen, was den ohnehin bereits vorhandenen Fachkräftemangel verstärken würde. Durch verschiedene Schultage in den einzelnen Klassen konnten Ausbilder bisher variieren, so dass die Kanzleianwesenheit von Auszubildenden ausgewogen gestaltbar war. Dieses ist bei Blockunterricht künftig ebenso wenig möglich wie eine kontinuierliche Betreuung von kürzer laufenden Mandaten.

Blockunterricht mag insbesondere für einige auswärtige Auszubildende die An- und Abreise erleichtern. Sofern Auszubildende auswärtig untergebracht werden müssten, führt dies aber auch zu einer finanziellen Mehrbelastung. Die Sächsische Unterbringungsverordnung ist nur teilweise hilfreich, da sie Gymnasiasten, die die Hälfte der Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten stellen, grundlegend von einer Unterstützung ausschließt und die notwendigen Reisezeiten in vielen Fällen nicht erfüllt werden.

Die Vorstandsabteilung der Rechtsanwaltskammer Sachsen schließt sich den vorgenannten Erwägungen des BBA ausdrücklich an. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten von der - ohnehin nur „in der Regel" vorgesehenen - Blockbeschulung unbedingt abgesehen werden sollte. Gern vertiefen wir dies in dem angekündigten Informationsgespräch."

Im Informationsgespräch am 20.11.2018 kündigte das SMK Blockbeschulung gleichwohl ab dem Schuljahr 2019/20 mindestens für die dann ersten Lehrjahre verbindlich auch für die ReFa-Ausbildung an. Generell sind die Berufsschulen seitens SMK gebeten, schnellstmöglich alle Jahrgangsstufen umzustellen. Leider sind uns bislang noch nicht alle Details der künftigen Ausgestaltung bekannt. Fraglich ist bspw., ob Blockbeschulung an Schulstandsorten durchgesetzt würde, welche möglicherweise auf keine bzw. nicht ausreichende Internatsplätze verweisen können. Zur noch festzulegenden Dauer innerhalb der denkbaren Spannen von mindestens 2-Wochen-Blöcken bis hin zu 6/7-Wochen-Blöcken sowie ggf. weiteren Aspekten werden Sie voraussichtlich zeitnah von den drei sächsischen Berufsschulen angeschrieben.

Unabhängig von Ihren Kontakten zur Berufsschule können Sie auch uns Ihre Meinungen und Empfehlungen zukommen lassen (Herr Rechtsanwalt Freund / Frau Kathleen Pfeiffer telefonisch 0351/3 18 59 28 oder per Mail ausbildung@rak-sachsen.de), damit wir diese bei den jeweils zuständigen Institutionen einbringen.

Berufsorientierungsmessen zur Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa)

„Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind die Rechtsanwaltskammern zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes" - hinter diesen abstrakten Worten verbirgt sich im Jahresverlauf enormes ehrenamtliches Engagement der Mitglieder im Prüfungs-, Aufgaben- und Berufsbildungsausschuss sowie der vielen Helfer, die bei der Präsentation des Berufsbildes ReFa in den Schulen, auf Messen etc. mitwirken, um mehr junge Menschen für diese anspruchsvolle Ausbildung zu gewinnen.

Die RAK nahm im Jahr 2018 erneut an über 35 Berufsorientierungsveranstaltungen teil und wurde bei der Betreuung unserer Messestände von mehr als 20 Rechtsanwaltsfachangestellten, Rechtsfachwirten und Kammermitgliedern unterstützt. Neben den großen Messen wie KarriereStart in Dresden, Azubi- und

Studientage in Leipzig sowie erstmalig vocatium im Flughafen Dresden nutzten wir die Tage der offenen Tür an den Berufsschulzentren in Pirna und Leipzig sowie Veranstaltungen der regionalen Arbeitsagenturen, um das Berufsbild ReFa den zukünftigen Schulabgängern und deren Eltern vorzustellen. Darüber hinaus waren wir auf zahlreichen kleineren regionalen und schulischen Bildungsmessen, wie beispielsweise in Aue, Marienberg und Annaberg-Buchholz, präsent.

Die Ausbildungsabteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Bereich Ausbildung bedanken sich ganz herzlich bei allen Freiwilligen für ihr Engagement und freuen sich auf die weitere Zusammenarbeit in 2019!

Für Ihre Fragen, Anregungen etc. steht Frau Britta Uhlmann gern telefonisch (0351/3 18 59 27) oder per Mail (ausbildung@rak-sachsen.de) zur Verfügung.

TEAM BERUF 2019

Ein Fremdsprachenwettbewerb für Auszubildende und Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen

Und so geht es:

- Team mit 2 – 8 Teammitgliedern bilden, Höchstalter: 27 Jahre am 1. Juni 2019
- Betreuer benennen (meist Ausbilder/in oder Lehrer/in)
- Bis zum 28. Februar 2019 online anmelden
- Thema aussuchen: Dies ist freigestellt, muss aber einen Ausbildungs- oder Berufsbezug haben. Eingereicht werden können Komödien, Krimis, Dokumentationen… in einer Fremdsprache oder mit mehreren Fremdsprachen.
- Drehbuch für Film oder Hörspiel schreiben
- Aufnahme (max. 7 Minuten) planen und üben…üben…üben…
- Bis zum 1. Juni den Film oder das Hörspiel gemeinsam mit dem schriftlichen Teil beim Bundeswettbewerb Fremdsprachen hochladen

Und so geht es weiter:

Die besten Teams qualifizieren sich nach der Jurysitzung (Juni 2019) für das Azubiturnier im November 2019 in Köln. Dort wartet auf sie eine neue Herausforderung: Die anreisenden Teams werden betriebs- und schulübergreifend neu zusammengestellt. Ihre Aufgabe ist es, vor Ort ein fremdsprachiges Theaterstück zu erarbeiten und aufzuführen. Auf der anschließenden Preisverleihung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Azubiturniers für ihre herausragenden Leistungen im TEAM BERUF mit attraktiven Preisen geehrt.

BUNDESWETTBEWERB FREMDSPRACHEN
Bildung & Begabung

Weitere Informationen:
Liane Müller
Bundeswettbewerb Fremdsprachen
Kortrijker Str. 1, 53177 Bonn
Tel.: 0228 95915-33
teamberuf@bundeswettbewerb-fremdsprachen.de

Veranstaltungen der RAK Sachsen 2019 – Save the date

Deutsch-Polnisches Anwaltsforum 2019

11. und 12. Oktober 2019 in Oppeln

In einem ersten Vorbereitungstreffen, an welchem als Vertreter der RAK Sachsen Vizepräsident Franz-Josef Schillo und Vorstandsmitglied Dr. Christian Klostermann teilnahmen, verständigten sich mehrere Rechtsberaterkammern aus Polen und die RAK Sachsen auf die Durchführung des nächsten Deutsch-Polnischen Anwaltsforums 2019 in Oppeln.

Zu Gast bei der Rechtsberaterkammer Oppeln

Neuzulassungen / Aufnahmen

	Albrecht	Janina	Kanzlei KTR Kilian Springer und Tim Schneidewind	04105	Leipzig
	Amenda	Lisa-Marie	Lange und Schurig	04107	Leipzig
	Becker	Theresa	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04177	Leipzig
	Bednarek	Josephine	Meffert Dobslaff Wirtz	02826	Görlitz
	Bernhardt	Johanna	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04229	Leipzig
	Bertram	Florian	Bertram & Fischer Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Biastoch	Clemens	Kucklick Börger Wolf & Söllner	01097	Dresden
	Bressau	Clemens	Schultze Rechtsanwälte	04107	Leipzig
	Bruchhold	Josephine	Kanzlei Lurtz	08056	Zwickau
	Bruder	Johann	Noerr LLP	01097	Dresden
	Burchert	Philipp	NP Neuerburg Peters Fachanwälte Rechtsanwälte PartnerschaftsG	09111	Chemnitz
LL.M.	Damm	Matthias		01169	Dresden
Dr.	de Maizière	Thomas		01277	Dresden
	Engelbrecht	Linda	Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01067	Dresden
	Engmann	Isabelle	Radowsky & Kollegen	04129	Leipzig
	Felber	Peter	WKR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Fischer	Matthias	Bertram & Fischer Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Franke	Laura	KPMG Law Rechtsanwaltsges. mbH	01067	Dresden
	Funke	Stephanie	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Gizder	Sissi	Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbB	09112	Chemnitz
	Göhler	Isabell	Barran & Partner	09623	Frauenstein
	Grosche	Janine	Kunkel Rechtsanwälte	01917	Kamenz
	Haas	Constanze		09131	Chemnitz
Dr.	Haase	Tilman	GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Haeseler	Tom	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Hassel	Hannah	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Heine-Tribus	Linda-Maria	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Hennig	Peer	Thümmel, Schütze & Partner	01309	Dresden
	Hesse	Andrea		04828	Bennewitz
	Hilbrig	Aline	Rechtsanwaltskanzlei Schieferdecker-Donat	04103	Leipzig
	Hofmann	Eike	Noerr LLP	01097	Dresden
	Holland	Peter	Fautz Zorn Dolling Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Hübner	Gregor		02953	Gablenz
	Kellner	Carolin	Mulansky + Kollegen Rechtsanwälte GmbH	01307	Dresden
	Kinderling	Anja		04109	Leipzig
	Kirsten	Sascha		04229	Leipzig
	Knothe	Nils	Dr. Senger und Senger	04277	Leipzig
	Krzewsky	Jana		04109	Leipzig
	Kutzner	Stefan	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04229	Leipzig
	Kuzaj	Manuel	Prof. Dr. Holzhauser & Partner GbR	01309	Dresden
	Lindemann	Kevin	Kahlert Padberg Rechtsanwälte	04107	Leipzig
	Lorenz	Mira	Rechtsanwaltskanzlei Sven Hörnich	01099	Dresden
	Luginger	Florian		04107	Leipzig

	Mangold	Anja	H&P Prof. Dr. Holzhauser Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01309	Dresden
	Männig	Annina Barbara	CMS Hasche Sigle	04109	Leipzig
Dr.	Merker	Nils		04420	Markranstädt
	Meschke	Franz		01816	Bad Gottleuba
	Müller	Patrick	Dr. Broll, Schmitt, Kaufmann & Partner	01307	Dresden
	Müller	Michael	Stolpe Rechtsanwälte	04275	Leipzig
	Muttersbach	Kai		04425	Taucha
	Noetzel	Stephan		09627	Bobritzsch-Hilbersdorf
	Oesch	Dominik	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Peuker	Robert		04105	Leipzig
	Pietzsch	Stefan	Hecker Werner Himmelreich	04107	Leipzig
	Pospiech	Sebastian		04319	Leipzig
	Remmel	Carsten	gross::rechtsanwaelte	04155	Leipzig
	Rentsch	Stephan	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Riehn	Christopher	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Röttig	Linda		01097	Dresden
	Rustemeyer	Brett	Viering, Jentschura & Partner mbB	01099	Dresden
	Schäfer	Juliane	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Schenderlein	Philipp	Schenderlein Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Schmitt	Anna Maria	Schoch & Topel	04109	Leipzig
	Schneider	Frank		04105	Leipzig
	Schubert	Annett	BF | law Rechtsanwälte	04105	Leipzig
Dr.	Schuster	Simon	Anwaltskanzlei Wolfram Günther	04277	Leipzig
	Sens	Christopher	Kanzlei Klein	01277	Dresden
	Sickert	Andreas		01189	Dresden
	Sittner	Robert	Kleikamp Thom & Meyer	01067	Dresden
	Spielvogel	Tim Sebastian	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04229	Leipzig
	Stoltze	Annika	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Strauß	Uwe	Kestner Rechtsanwälte	01099	Dresden
	Thiele	Sebastian	Stolpe Rechtsanwälte	04275	Leipzig
	Thieme	Vincent	Anwatskanzlei Jürgen Kasek	04109	Leipzig
	von Both	Petra		01665	Klipphausen
	Weidenhammer	Alexander	Steinmeier LLP	01097	Dresden
	Weinberg	Stefanie	PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER	04109	Leipzig
	Winczura	Arthur	Pfnür Rechtsanwälte PartGmbB	02826	Görlitz
	Wolf	Gregor	Rechtsanwaltskanzlei Sven Hörnich	01099	Dresden
	Zibis	Stefanie		04451	Zweenfurth
	Zimmermann	Maria	Kühne - Rechtsanwälte	01219	Dresden
	Faire Regulierung HSK Rechtsanwaltsgesellschaft mbH			04425	Taucha
	KSMD Rechtsanwaltsgesellschaft mbH			04105	Leipzig
	Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH			04109	Leipzig
	WKR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH			04109	Leipzig

Löschungen / Wechsel

	Addicks	Lina	01097	Dresden
	Beck	Carina	01277	Dresden
	Dannemann	Dieter	01723	Grumbach
	Dege	Dominikus	01067	Dresden
	Engel	Paul	04109	Leipzig
	Gärtner	Mathias	00000	kein Kanzleisitz
Dr.	Giesen	Thomas	01097	Dresden
Dr.	Heinrichs	Jürgen K.	08280	Aue
	Jahn	Steffen	01445	Radebeul
	Klein	Anne-Kathrin	04109	Leipzig
	Nagel	Kathleen	06188	Landsberg
	Richter	Christoph	01069	Dresden
	Richter	Beatrix	04229	Leipzig
	Spank	Robert	00000	kein Kanzleisitz
Dr.	Wagner	Karin	02977	Hoyerswerda
	Wenzel	Tim	04317	Leipzig
	Werner	Matthias	01069	Dresden
Dr.	Woger	Hans-Christian	04109	Leipzig

Löschungen

	Apel	David	01097	Dresden
	Arnhold	Katja	09112	Chemnitz
	Aroukatos	Jeanette	01277	Dresden
Dr.	Bergner	Christian	04107	Leipzig
	Bernhardt	Steffen	09322	Penig
	Böhme	Kristin	04720	Döbeln
	Böschel	Katja	04103	Leipzig
	Bungert	Kathrin	01917	Kamenz
	Dathe	Annerose	04299	Leipzig
	Feser	Carolin	09112	Chemnitz
	Friedrich	Michael	09599	Freiberg
	Gehring	Thomas	04109	Leipzig
	Geitel	Nicole	00000	kein Kanzleisitz
Dr.	Haase	Jürgen	04838	Eilenburg
	Hammer	Erik	04107	Leipzig
Dr.	Heinker	Markus	04416	Markkleeberg
	Hellwig	Ramona	04109	Leipzig
	Jakobi	Helga	04229	Leipzig
	Joschko	Thomas	04155	Leipzig
	Jouvenal	Vicky	04109	Leipzig
	Kitz	Svetlana	04129	Leipzig
	Klett	Katharina	01097	Dresden
	Knoth	Siegfried	04155	Leipzig

	Kobes	Anne	04229	Leipzig
	Kohlsdorf	Ursula	09496	Marienberg
	Köhnen	Liane	01744	Dippoldiswalde
	Köllner	Ralf	08451	Crimmitschau
	Kramer	Kathleen	04109	Leipzig
	Krause	Ronny	04177	Leipzig
	Krauß	Julius	08056	Zwickau
	Kujus	Annemarie	04107	Leipzig
	Kuntke	Susann	04109	Leipzig
	Lange	Frank W.	00000	kein Kanzleisitz
Dr.	Lohse	Frank	01279	Dresden
	Matthes-Leuschel	Yvonne	04109	Leipzig
	Michalkowa	Borjana	01187	Dresden
	Mißler	Peer	04109	Leipzig
	Müller	Annegret	01309	Dresden
	Münch	Katja	04749	Ostrau
	Neßmann	Maria	04668	Grimma
	Nitter	Stephan	04155	Leipzig
	Offermann	Anja	01097	Dresden
	Pursche	Gabriele	02826	Görlitz
	Raschke	Emilia	04107	Leipzig
	Richter	Isabell	00000	kein Kanzleisitz
	Rutkowski	Julian	01127	Dresden
	Schimansky	Manuela	02625	Bautzen
	Schmitt	Friederike	01309	Dresden
	Schurz	Alexander	01067	Dresden
	Seidel	Ariane	08056	Zwickau
	Steinert	Claudia	09130	Chemnitz
	Taschke	Susanne	09113	Chemnitz
	Thiele	Stephanie	00000	kein Kanzleisitz
	Thunig	Astrid	01097	Dresden
	Voigt	Andreas	04105	Leipzig
Dr.	Voigtmann	Juliane	04109	Leipzig
	Werner	Marina	01099	Dresden
	Wicht	Gunder	08523	Plauen
	Ziegler	Heike	02826	Görlitz
	Zimmermann	Christel	04317	Leipzig
	Egerer	Frohwalt	04808	Wurzen
	Pitschel	Holger	09120	Chemnitz
	Eßbach, Krebs, Dr. Eschberger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH		04299	Leipzig
	WH GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft		01307	Dresden

Neue Fachanwälte

		Arbeitsrecht		
	Martin	Gruner	Chemnitz	
	Petra E.	Kirschnek	Dresden	Rechtsanwaltskanzlei Kirschnek GbR
	Denise	Ludwig	Leipzig	
	Ronny	Schuldt	Dresden	
		Bau- und Architektenrecht		
	Mirko	Mühe	Dresden	
		Erbrecht		
	Madlen	Betker	Torgau	Wöhlermann, Lorenz & Partner
	Daniela	Freimann	Leipzig	Dr. Fingerle Rechtsanwälte
		Familienrecht		
	Christian	Bartsch	Dresden	Kleikamp Thom & Meyer
	Hubert	Große	Leipzig	Popadiuk Schnell & Große
	Sabine	Hartig	Freiberg	
	Andrea	Hesse	Bennewitz	
	Antje	Liebig	Dresden	Meyer-Götz, Oertel & Kollegen
	Danilo	Robel	Leipzig	Robel & Francke
		Insolvenzrecht		
	Marco	Häußner	Leipzig	Stapper Jacobi Schädlich PartG
	Karsten	Hinz	Dresden	
		Informationstechnologierecht		
Dr.	Hans-Christian	Woger	Leipzig	CMS Hasche Sigle PartG mbB
		Medizinrecht		
	C. Melanie	Kretschmer	Dresden	Kretschmer Rechtsanwälte
	Alexander	Ullrich	Chemnitz	Nerger-Baumgart & Kollegen
		Migrationsrecht		
Dr.	Kati	Lang	Dresden	
		Sozialrecht		
	Martin	Sträßer	Chemnitz	Sträßer Rehm Barfield
		Steuerrecht		
	Marc	Eichhardt	Chemnitz	Keussen Kühmichel Furkert PartGmbB
	Red	Fischer	Leisnig	Fischer & Fischer
Dr.	Erik	Hinrichs	Dresden	Steinmeier LLP
		Strafrecht		
	Martin	Kohlmann	Chemnitz	
	Fanny	Schmidt	Pirna	Rechtsanwälte Schmidt & May
		Verkehrsrecht		
	Denise	Flemming	Dresden	Fertig Frenzel & Kollegen
	Kristin	Salomon	Leipzig	
	Anett	Wetterney-Richter	Dresden	

Fortbildungszertifikate

Barran	Wolfgang	09623	Frauenstein

Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Alexandra Kaufmann
04564 Böhlen
† 25.09.2018

Markus Eric Kunz
01099 Dresden
† 24.09.2018

Buchbesprechungen

DatenschutzDOKU nach der DSGVO 2018 Arbeitsmappe und CD-ROM mit kostenpflichtigen Updates, etwa 20 Seiten Einführung + Materialien, DIN A4

hrsg. von Dr. Arnd-Christian Kulow, Rechtsanwalt, Datenschutzbeauftragter (DSB TÜV SÜD), Datenschutzauditor (DSA TÜV SÜD), Qualitätsmanagement-Beauf-tragter (QMB TÜV SÜD)

erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; bestellung@boorberg.de; www.boorberg.de, , € 179,– einschl. Ordner und CD-ROM, ISBN 978-3-415-06302-0

Die neue – auch für Rechtsanwaltskanzleien anwendbare – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bringt ganz wesentliche Änderungen mit sich. Dazu gehören auch umfangreichere, bußgeldbewehrte Dokumentationspflichten für die Verantwortlichen.

Die DSGVO fordert zudem eine Dokumentation der Einhaltung ihrer Datenschutz-Grundsätze. Außerdem müssen die technischen und organisatorischen Maßnahmen den explizit zu dokumentierenden konkreten Risikoabschätzungen in der Kanzlei angepasst werden.

Der Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei wandelt sich von einem »Checklisten-Datenschutz« zu einem risikobasierten Konzept-Datenschutz. Hier setzt die Arbeitsmappe mit CD-ROM des Richard Boorberg Verlags an.

Herzstück der Arbeitsmappe ist die CD-ROM. Die darauf enthaltenen Formulare zur Datenschutzdokumentation sind nach einem konsequent prozessorientierten Ansatz konzipiert. Anhand der personenbezogenen Verfahren bzw. Prozesse der Anwaltskanzlei verwalten Sie mit den elektronischen Formularen alle Inhalte

- zum datenschutzkonformen Regelbetrieb,
- zu den Betroffenenrechten und
- zu Spezialthemen wie etwa dem Vorgehen bei Datenschutzverletzungen.

Die elektronischen Formulare sind optimal auf die Bedürfnisse der Anwaltskanzlei abgestimmt. Sie

- haben Auswahlfelder und Ankreuzlisten statt frei einzugebender Texte – wenn möglich,
- erfordern freie Texteingaben – wo nötig,
- ermöglichen die Versionierbarkeit der Prozesse und
- beruhen auf der bewährten und in der Behördenpraxis erprobten CertiFORM-Formulargestaltung und -Technik.

Die Arbeitsmappe enthält eine kurze Einführung in die Materie, die abgedruckte DSGVO sowie die Musterformulare der CD-ROM und hilfreiche Checklisten. Darüber hinaus bietet sie Platz für Ihre Datenschutzdokumentation.

VwGO Kommentar Verwaltungsgerichtsordnung mit Nebengesetzen

von Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz, 2. Auflage 2018, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-28267-5

DAS WERK: Bereits nach kurzer Zeit konnte sich der neue Kommentar zur VwGO als Standardwerk etablieren. Auch in der 2. Auflage stellt er die Verwaltungsgerichtsordnung wissenschaftlich fundiert und europarechtlich sensibilisiert dar und zeigt die praktische Verzahnung mit dem Fach- und Sonderverwaltungsprozessrecht auf.

Die Neuauflage berücksichtigt:

- parallele Vorschriften in der Finanzgerichtsordnung (FGO) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG), die jeweils mitkommentiert werden
- zahlreiche verwaltungsprozessrechtliche Vorschriften, die außerhalb der VwGO und von erheblicher Bedeutung für die Praxis sind
- die Gesamtkommentierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)
- eigenständige Kapitel zum Sonderverwaltungsprozessrecht im Asylverfahren, in Disziplinarsachen und im Öffentlichen Wettbewerbsrecht
- das europäische Verwaltungsprozessrecht
- Rechtsprechung und Literatur auf dem aktuellen Stand

Kommentierung der Verwaltungsgerichtsordnung und ihre Verzahnung mit

dem Fach- und Sonderverwaltungsprozessrecht

Der Herausgeber: Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz ist Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Forschungsschwerpunkte: Verwaltungsprozessrecht, Allgemeines und Europäisches Verwaltungsrecht, Staatsrecht, Wissenschafts-, Umwelt- und Regulierungsrecht

Die Autoren: Die Autoren kommen aus der Richterschaft, Wissenschaft und Anwaltschaft.

Zielgruppe: Richter, Rechtsanwälte, Verwaltungsbeamte, Wissenschaftler

Rechtsgebiet: Öffentliches Recht/Verwaltungsprozess

Online: Kostenpflichtig als Online-Abo unter Jurion.de.

ReNo-Ausbildung: Fallakte Das Berufungsverfahren

19,90 € • ISBN 978-3-89655-908-1 ZAP Verlag

ReNo-Ausbildung: Fallakte Das Kostenfestsetzungsverfahren

19,90 € • ISBN 978-3-89655-910-4 ZAP Verlag

Gute ReNo-Fachangestellte, die souverän den Kanzleialltag meistern, sind Gold wert.
Doch wie bildet man sie richtig aus? Die neue Lernreihe „RENO-Ausbildung: Fallakten" zeigt wie es geht: Mit „echten Fällen", nach dem neuesten Ausbildungsansatz und mit tatkräftiger Unterstützung von „Frau Klara" und „Clarissa".

Die „Fallakten" sind nach der neuen ReNoPatAusbV konzipiert: Statt staubtrokkenen
Paragrafenpaukens ermöglicht die Reihe ein handlungsorientiertes Lernen mit gänzlich neuen, prüfungsrelevanten Inhalten:

- Die regelmäßig erscheinenden Arbeitshefte arbeiten den typischen Ablauf eines „echten Falls" durch: Autohaus Schwanenburg GmbH ./. Alfons Brinkmann.
- Immer mit dabei: Rechtsfachwirtin Frau Klara und Auszubildende Clarissa. In jedem Arbeitsheft bearbeiten die beiden eine typische Mandatssituation: vom Forderungsschreiben über Klage und Berufung bis zur Zwangsvollstrekkung.
- Alle Arbeitshefte eignen sich sowohl für das Selbststudium als auch für die Ausbildung in Kanzlei und Schule.

In jedem Heft halten Frau Klara und Clarissa eine Fülle von Aufgaben und Übungen bereit, die von den Azubis selbstständig erarbeitet werden können. Ein Lösungsteil ermöglicht zudem die eigenständige Kontrolle. So lernen die Azubis mit viel Spaß, wie sie die Anforderungen des Kanzleialltags spielend meistern.

Der dritte Band behandelt das Thema „Berufungsverfahren". Die LeserInnen begleiten Frau Klara und die Auszubildende Clarissa durch ein zivilrechtliches Berufungsverfahren und lernen dabei, unter welchen Voraussetzungen ein Berufungsverfahren durchgeführt werden kann und welche Fristen dabei zu beachten sind. Clarissa erfährt von ihrer Ausbilderin Frau Klara daneben, wie wichtig Qualitätssicherung und Zeitmanagement im Zusammenspiel mit der Büroorganisation ist und welche Vergütung die Kanzlei für ihre Tätigkeiten erhält.

Der vierte Band der RENO-Ausbildungsreihe „Fallakten" behandelt das Thema „Kostenfestsetzungsverfahren". Die LeserInnen begleiten Frau Klara und die Auszubildende Clarissa durch das Kostenfestsetzungsverfahren und lernen dabei, wie das Autohaus Schwanenburg seine Anwalts- und Gerichtskosten vom Gegner erstattet erhält und was am Ende eines solchen Mandats noch zu tun ist.

Ausbilder-Leitfaden Rechtsanwalts-/Notarfachangestellte nach der neuen ReNoPatAusbV richtig ausbilden

ISBN 978-3-89655-862-6, Autor(en) / Herausgeber: Ronja Tietje, Viviane Schrader, 1. Auflage

Lernfelder statt Fächer, neue Inhalte wie Europarecht, juristisches Englisch, Mandanten- und Beteiligtenbetreuung, geänderte Prüfungen. Die neue ReNoPatAusbV hat die Ausbildung in Kanzleien und Notariaten gehörig auf den Kopf gestellt. Für Ausbilder keine leichte Aufgabe, denn die Ausbildungspläne müssen erstellt, komplett überarbeitet oder bestenfalls angepasst werden.

Wertvolle Unterstützung gibt es jetzt vom Ausbilder-Leitfaden, der den neuen Ausbildungsansatz vorstellt – mit klarem Fokus auf die Praxis und voll mit nützlichen Hinweisen, Tipps, Checklisten und Mustern. Nicht Theorie und Diskussion stehen im Mittelpunkt dieses Praxiswerkes, sondern konkrete Handlungsanleitungen für Ihren Ausbildungsalltag.

Ein Schwerpunkt dabei: die ausführliche und beispielorientierte Erläuterung des Ausbildungsrahmenplans. Der schreibt erstmals das handlungsorientierte Vermitteln von Wissen vor, nicht nur in der Berufsschule, sondern auch in Kanzlei und Notariat. Darüber hinaus erhalten Sie alle wichtigen Informationen rund um die neue Verordnung und das Dauerthema Ausbildung:

•Wo und wie finden Sie geeignete Bewerber?

•Wie wird der rechtliche Rahmen des Ausbildungsverhältnisses abgesteckt?

•Welche Anforderungen muss das Berichtsheft erfüllen?

•Welches Basiswissen muss für die Zwischenprüfung vermittelt werden?

•Wie lassen sich Azubis frühzeitig in die Kanzleiabläufe einbinden, sodass sie bereits in den ersten Wochen und Monaten unterstützend tätig werden können?

Sämtliche Inhalte des neuen Ausbilder-Leitfadens können Sie direkt in Ihre erfolgreiche Ausbildung nach der neuen ReNoPatAusbV einbringen. Großes Plus: Statt vergeblich zu suchen, haben Sie mit gut ausgebildeten Azubis die künftigen Fachkräfte bereits im Haus – und damit die Voraussetzung für den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg.

braunundzwetkow
RECHTSANWÄLTE

VERGABERECHT ist unsere LEIDENSCHAFT

Wir sind ein kleines Team mit großen Mandaten: Begleitung von Vergabeverfahren für die öffentliche Hand, Unterstützung bei der Angebotserstellung für Bieter, Rügen und Nachprüfungsverfahren – das Vergaberecht ist bunt in Bezug auf Branchen, Rechtsfragen und Verfahrensarten. Wir decken die ganze Vielfalt mit umfassender Erfahrung und wissenschaftlich geprägter Arbeitsweise ab. Wir bilden uns und andere fort und beraten unsere Mandanten schnell, umfassend und mit einem Blick für unternehmerische wie auch für kommunale Zusammenhänge.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin Vergaberecht.

Ihre Aufgaben sind Ihr Ansporn:

Sie haben Freude an der Beratung im öffentlichen Umfeld und sind in der Lage, auch kniffelige Aufgaben mit juristischer Kreativität und Leidenschaft für den Anwaltsberuf zu lösen. Sie wollen sowohl forensisch tätig sein als auch komplexe Ausschreibungsprojekte strukturieren und gestalten. Sie arbeiten in einem Team mit erfahrenen Rechtsanwälten und lernen dabei „on the job"; Fortbildungen unterstützen wir ebenfalls.

Gemeinsam etwas bewegen:

Ob Sie Berufseinsteiger sind oder bereits Berufserfahrungen gesammelt haben – wichtig ist vor allem Ihre Begeisterung für das Vergaberecht als Querschnittsbereich aus dem öffentlichen und dem Zivilrecht. Sie haben das Erste und Zweite Staatsexamen mindestens mit Befriedigend bestanden und verfügen idealerweise über verhandlungssichere Englischkenntnisse. Eine abgeschlossene oder unmittelbar vor dem Abschluss stehende Promotion ist willkommen. Und nicht zuletzt: Sie lassen sich nicht gleich umwerfen, wenn es mal hoch hergeht! Ihre Vergütung wird den von uns gestellten Anforderungen entsprechen; über erfolgsabhängige Komponenten lassen wir mit uns reden.

Sie wollen dabei sein?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (vorzugsweise per E-Mail).

Braun & Zwetkow Rechtsanwälte
Rechtsanwältin Katrin Zwetkow
Martin-Luther-Ring 12
04109 Leipzig
Telefon: (03 41) 22 47 98-25
E-Mail: zwetkow@braun-zwetkow.de

STOLPE Rechtsanwälte - Fachanwälte sucht für den Hauptsitz in Leipzig

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w)

STOLPE
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE

Wir bieten:
- Teil- oder Vollzeitbeschäftigung
- unbefristeten Arbeitsvertrag
- überdurchschnittliche Vergütung
- Übernahme von Weiterbildungskosten
- Möglichkeit von attraktiven Gehaltszuzahlungen (z.Bsp. Kindergartenzuschuss, öffentl. Verkehrsmittel)
- freie Getränkeauswahl in Kanzlei
- modernen Arbeitsplatz (z. Bsp. Spracherkennung: kein Diktat schreiben)
- Arbeitszeit innerhalb eines 2-Schicht-Systems zwischen 7.30 und 18.30 Uhr
- Vergütung von etwaig anfallenden Überstunden
- selbständige Führung eines eigenen Referats (nach Einarbeitung)
- Kanzleiausflüge, Weihnachtsfeiern mit entsprechenden Überraschungen

Wir sind:
- derzeit 8 Rechtsanwälte sowie 6 ReFa's bzw. ReFaWi an 3 Standorten in Sachsen
- Mandaten aus Versicherungswirtschaft, Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen mit zunehmend wachsender Mandatszahlen
- junges, engagiertes, freundliches Team aus ReFa's und RAe mit Wissen und Humor

Wir suchen:
- Sie, mit abgeschlossener Berufsausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r für die eigenständige Bearbeitung eines Ihnen zugeordneten RA
- Motivation, Engagement, Teamfähigkeit, Freundlichkeit
- Berufserfahrung wünschenswert, aber keine Voraussetzung

Haben wir Ihr Interesse geweckt ? Dann bewerben Sie sich bei uns: bewerbung@stolpe-rechtsanwaelte.de

Boemke und Partner Rechtsanwälte

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)

Wir suchen einen/eine Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d), VZ/TZ in einem Arbeitsverhältnis.

Wir sind eine Kanzlei im Zentrum von Leipzig mit Schwerpunkt in der Beratung und Vertretung von Leistungserbringern im Gesundheitswesen sowie mittelständischen Unternehmen, www.boemke-partner.de Unsere Kanzlei zeichnet sich u. a. durch sehr gute und persönliche Arbeitsatmosphäre, ergonomische Ausstattung der Arbeitsplätze, Fortbildungen und garantierte Arbeitszeiten aus. Der Tätigkeitsschwerpunkt wird im Arbeits- und Sozialrecht mit Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht liegen. Erfahrungen in diesen Rechtsgebieten wären wünschenswert.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte in elektronischer Form an: **Boemke und Partner Rechtsanwälte mbB,** info@boemke-partner.de

Rechtsanwaltsfachangestellte/r (w/m/d) gesucht!

Wir sind eine verkehrsrechtlich orientierte Rechtsanwaltskanzlei in Dresden und suchen ab sofort und unbefristet eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n (w/m/d).

Wir bieten Ihnen:
- flexible Arbeitszeiten
- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- leistungsgerechte Bezahlung und zusätzliche innerbetriebliche Leistungen
- selbstständiges Arbeiten mit Entscheidungsspielraum
- mit moderner Technik ausgestatteter, klimatisierter Arbeitsplatz
- individuelle Einarbeitung und Fortbildungsmöglichkeiten
- angenehmes Arbeitsklima
- Parkplatz im Haus oder Jahreskarte für den ÖPNV

Ihr Profil:
- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum / zur Rechtsanwaltsfachangestellten
- sorgfältige und strukturierte Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- fundierte Anwenderkenntnisse der MS Office Programme

Die Vertraulichkeit Ihrer Bewerbung sichern wir zu.
Rechtsanwälte Fertig · Frenzel & Kollegen, Nossener Brücke 10, 01187 Dresden, E-Mail: bewerbung@fertig-frenzel.de

Pöppinghaus : Schneider : Haas
RECHTSANWÄLTE
PartGmbB

Wir sind eine vorwiegend zivil- und wirtschaftsrechtlich tätige Kanzlei. Mit zurzeit sieben spezialisierten Anwälten und Anwältinnen gewährleisten wir eine kompetente und effiziente Beratung unserer Mandanten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin,

gerne auch mit Berufserfahrung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Pöppinghaus : Schneider : Haas Rechtsanwälte PartGmbB,
Frau Rechtsanwältin Wiemann-Große
Maxstraße 8, 01067 Dresden,
Tel.: 0351/48181-0, Fax: 0351/4818122
kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de

KORN ▪ LETZAS

RECHTSANWÄLTE

Zur Verstärkung und Erweiterung der insolvenzrechtlichen Abteilung unserer Kanzlei suchen wir eine/n teamfähige/n und engagierte/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

mit dem Ziel der eigenständigen Bearbeitung insolvenzrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Mandate. Soweit dies Ihrer Interessenlage entspricht, wird eine zukünftige Bestellung zum Insolvenzverwalter ausdrücklich gefördert. Selbstverständlich unterstützen wir Ihre berufliche Fortbildung und Ausbildung und arbeiten Sie intensiv in die komplexe Rechtsmaterie ein, wirtschaftsrechtliche Grundkenntnisse und Berufserfahrung wären aber wünschenswert.
Zudem begrüßen wir ausdrücklich auch die Vorstellung von selbständigen Kollegen (m/w) aus anderen wirtschaftsrechtlichen Bereichen, die sich auf Partnerebene einbringen wollen. Näheres über unsere Kanzlei erfahren Sie unter www.korn-letzas.de.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit sichern wir zu!
Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

Korn & Letzas
Rechtsanwälte PartG mbB
Herrn Rechtsanwalt Dr. Thilo Korn LL.M.
korn@korn-letzas.de
Karl-Tauchnitz-Str. 10
04107 Leipzig.

Rechtsanwalt mit Tätigkeitsbereich im Miet- und WEG-Recht (Fachanwalt) sowie im allgemeinen Zivilrecht sucht ab sofort Mitarbeit in Kanzlei im Raum Sachsen.

Kontaktaufnahme bitte über: FA-Mietrecht@freenet.de

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: www.post-modern.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Anzeigenpreise 2019

Für Anzeigen im Rundschreiben und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Preise:

Kleinanzeigen werden nur online unter www.rak-sachsen.de/Kleinanzeigen veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.

Gestaltete Anzeigen können **zusätzlich** in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, **falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben**. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Nichtgewerbliche Stellenangebote/-gesuche von Mitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere***
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)
** mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen
*** Anzeigen, die keine Stellenangebote bzw. -gesuche sind und sämtliche Anzeigen Dritter

Hinweis: Anzeigen im Fließtext über 800 Zeichen (mit Leerzeichen) werden mit 125,00 € für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. 250,00 € für Andere berechnet. Die Größe der Anzeigen im Fließtext ist auf 1.500 Zeichen begrenzt. Größere Anzeigen werden wie gestaltete Anzeigen behandelt.

Für Nichtmitglieder erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nur gegen Vorkasse nach Rechnungslegung.

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Rechtsanwältin
Jacqueline Lange,
LL.M.
Geschäftsführerin

0351-31859 26

Rechtsanwalt
Jörg Freund
Referent, Berufsrecht,
Ausbildung, Zulassung
(A-L)
0351-31859 45

Rechtsanwältin
Kathrin Dietzmann
Referentin, Zulassung
(M-Z), Seminare, Refe-
rendarausbildung
0351-31859 30

Ass. jur.
Jana Dielefeld
Referentin
in Elternzeit

Rechtsanwalt
Rüdiger Soster
Referent,
Geldwäscheaufsicht

0351-31859-31

Roswitha Chlubek
Sekretariat,
Fachanwaltschaften

0351-31859 21

Rita Dreiblatt
Sachbearbeitung/
Berufsrecht,
Zweigstellen,
Gebührengutachten
0351-31859 40

Daniela Hielscher
Buchhaltung,
Anwaltsausweise

0351-31859 23

Manuela Jurowiec
Sachbearbeitung/
Berufsrecht, Bera-
tungsstellen

0351-31859 20

Silke Keil
Sachbearbeitung/
Mitgliederverwaltung
Zulassung (A-L)

0351-31859 25

Sandra Kunert
Sachbearbeitung/
Seminare,

0351-31859 44

Kerstin Müller
Sachbearbeitung/
Mitgliederverwaltung/
Zulassung (M-Z)

0351-31859 29

Kathleen Pfeiffer
Sachbearbeitung/
Berufsausbildung,
Referendarausbildung

0351-31859 28

Britta Uhlmann
Sachbearbeitung/
Berufsausbildung,
Seminare,
Klausurenkurs
0351-31859 27

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell“ 1/2019: 25.01.2019

Seminare der RAK Sachsen 2019

Das neue Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Sachsen für Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter finden Sie im Seminarkatalog 2019, der dieser Ausgabe von KAMMER aktuell als Extraheft beiliegt.

Online-Buchung unter www.rak-sachsen.de

KOSTENLOSE Online-Seminare

zu den Themen: DictaNet App, Notariat, E-Workflow u.v.m.

www.ra-micro.de/rmoa

RA-MICRO ONLINE AKADEMIE

Die Zukunft der Kanzlei ist digital.

RA-MICROv – die virtuelle Kanzlei-EDV.

Die digitale Zukunft kommt – und RA-MICROv macht sie Ihnen einfach. Die virtuelle Kanzlei-EDV ermöglicht den Zugriff auf alle Dokumente Ihrer Kanzlei mit jedem Gerät Ihrer Wahl – einfach, sicher und für die Anforderungen einer modernen Kanzlei optimiert.

Informieren Sie sich jetzt über die Vorteile von RA-MICROv und Kombinationsmöglichkeiten mit Ihrer bestehenden EDV: www.ra-micro.de/v

INFOLINE: 030 43598 801

RA-MICRO V